

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



16. Jahrgang

16. März 2010

Nr. 1

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1. Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (O.) 1
2. Vierte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (O.) 9

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät 10
2. Satzung des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union 18

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master 20
2. Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges International Business Administration mit dem Abschluss Master 20

IV. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1. Besondere Prüfungs- und Studienbestimmungen des trilateralen, postgrad. Studienganges Intercultural Communications Studies mit dem Abschluss Master of Arts an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), der Universität Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und der Universität St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) 34
2. Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Ästhetik Literatur Philosophie mit dem Abschluss Master 37
3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas mit dem Abschluss Master 46

B. Bekanntmachungen

1. Richtlinie für den Umgang mit Mitteln Dritter an der Stiftung Europa-Universität Viadrina 47
2. Dienstvereinbarung zur Einführung von „Tele-/Wohnraumarbeit“ an der Stiftung Europa-Universität Viadrina 49

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
- Der Präsident -
Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)

Verantwortlich: Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@euv-frankfurt.o

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von § 13 Abs. 7 S. 1 iVm § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Immatrikulationsordnung erlassen:¹

Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 26.03.1993
in der Fassung vom 18.11.2009

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Allgemeines

(1) Ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation) in die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) aufgenommen. Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Europa-Universität Viadrina mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Hochschule näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 23 des Brandenburgischen

Hochschulgesetzes, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird.

(4) Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studienkombination erforderlich ist.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

1. wenn ein Bewerber als Teilnehmer an einem internationalen Studienaustausch zu einem ein- bis zweisemestrigen Studium an der Viadrina zugelassen werden soll und wenn er keinen Hochschulabschluss an der Viadrina anstrebt

2. wenn ein Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder

3. wenn die Zulassung auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist oder

4. wenn eine Empfehlung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 vorliegt.

(6) Im Rahmen der in § 13 Abs. 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Zwecke verarbeitet die Europa-Universität personenbezogene Daten. Im Einzelnen werden für die Studierenden zum Zwecke der Immatrikulation und der Rückmeldung die nachstehenden personenbezogenen Daten verarbeitet:

1. Geschlecht,
2. Geburtsmonat und -jahr,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Land und Kreis des Heimat- sowie Semesterwohnsitzes,
5. Land, Kreis und Jahr des Erwerbes sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung,
6. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
7. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
8. Bezeichnung der Hochschule sowie Bezeichnung der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule,
9. Bezeichnung der Hochschule der

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2010 seine Genehmigung erteilt.

- Ersteinschreibung,
10. Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschulen,
 11. Studiengänge einschließlich Studiengänge im vorangehenden Semester sowie an gleichzeitig besuchten anderen Hochschulen,
 12. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
 13. Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums,
 14. Art und Dauer eines Studiums in der DDR und Berlin (Ost),
 15. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,
 16. Hörerstatus,
 17. Fach- und Hochschulse semester,
 18. Art des Studiums,
 19. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation.

Weiterhin werden Angaben über die Krankenkasse verarbeitet, bei der der Studierende versichert ist.

Für die Gasthörer werden entsprechend folgende Daten verarbeitet:

1. Geschlecht,
2. Geburtsmonat und -jahr,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Fachrichtung bzw. besuchte Lehrveranstaltungen.

(7) Die gemäß Absatz 6 zu verarbeitenden Daten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verarbeitung dient den in § 13 Abs. 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes genannten Zwecken. Die Übermittlung der gemäß Absatz 6 erhobenen Daten für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen von § 13 Abs. 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes oder aufgrund einschlägiger anderer Rechtsgrundlagen zulässig.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für das Studium wird entweder durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben worden ist, oder durch ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zeugnis. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die

fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung. Eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende

Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch das Bestehen der Meisterprüfung oder den Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung gemäß § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erbracht.

Zum Studium in einem grundständigen Studiengang kann ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.

(2) Soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen, wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienangabezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(3) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen für diese Studienaufnahme sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten der Europa-Universität Viadrina geregelt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach Absatz 3 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Auswahlverfahren vorsehen, in die das

Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 3 innerhalb einer von der Europa-Universität gesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(5) Für die Aufnahme eines Studiums in Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist bei der Einschreibung der Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes erforderlich. Der Nachweis des Zulassungsbescheides erübrigt sich nur dann, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das eine Zulassungsbeschränkung nicht festgesetzt wurde, und er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.

§ 3

Sprachliche Anforderungen

(1) Studienbewerber müssen die sprachliche Studierfähigkeit in der vorherrschenden Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs besitzen, für den sie eingeschrieben werden sollen. Lehr- und Prüfungssprache an der Europa-Universität ist grundsätzlich Deutsch. Alternativ können Studiengänge in anderen vorherrschenden Sprachen durchgeführt werden, sofern dies ausdrücklich in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festgelegt ist.

(2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und Inländer und Inländerinnen mit im Ausland erworbenen Schulabschlüssen müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der "Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH)" vom 7. Februar 2005 in der jeweils geltenden Fassung erbringen. Bewerber, die eine entsprechende Empfehlung des Sprachenzentrums der Europa-Universität vorlegen, können mit der Auflage, innerhalb

von einem Semester die DSH erfolgreich abzulegen, befristet zum Studium zugelassen werden.

(3) Bewerber für nicht deutschsprachige Studiengänge müssen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen Nachweise über ausreichende Kenntnisse der vorherrschenden Sprache erbringen. Sofern in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen nichts anderes geregelt ist, sollen die Sprachkenntnisse für englischsprachige Studiengänge durch ein erreichtes Sprachniveau nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ auf der „Europarat Niveaustufe B 2“ nachgewiesen werden. Andere Nachweise können auf Antrag durch den Dekan oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Sprachenzentrums der Europa-Universität anerkannt werden. Legt ein Bewerber eine entsprechende Empfehlung des Sprachenzentrums der Europa-Universität oder des Dekans der entsprechenden Fakultät vor, kann er befristet mit der Auflage zum Studium zugelassen werden, innerhalb von einem Semester den geforderten Nachweis ausreichender Englisch-Kenntnisse zu erbringen.

§ 4

Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bewerber, die diese Frist versäumen oder dem Antrag nicht die wesentlichen Unterlagen beifügen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der Hochschule veröffentlicht und im Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden.

(3) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Einschreibungsantrag
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) und gegebenenfalls der Nachweis gemäß § 2 Abs. 2
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat
5. gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse
6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und/oder Beiträge
7. gegebenenfalls eine Erklärung, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Studienbewerber nicht bestanden wurden
8. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung
9. Personalausweis bzw. Reisepass mit Aufenthaltsgenehmigung/Visum für Studienzwecke.

10. ein farbiges Passfoto.

(4) Versäumt der Studienbewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung oder Rückmeldung nur dann später erfolgen, wenn in diesem Antrag ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Entsprechende Anträge sollen für das Sommersemester nach Ablauf des 30. April und für das Wintersemester nach Ablauf des 31. Oktober nicht mehr zulässig sein. Soweit Gebühren gemäß § 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und der Gebührenordnung Europa-Universität festgelegt sind, sind diese zu entrichten.

§ 5

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung erfolgt nicht, wenn Zulassungshindernisse gemäß § 12 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bestehen, der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 8 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes oder sonstige - nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen - geforderte Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(2) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
3. die Zahlung von Gebühren nach § 13 Abs. 2 oder § 5 Abs. 4 oder Beiträgen nach § 15 Abs. 4 oder § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nicht nachweist oder
4. vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist.

(3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Bewerber die für die Einschreibung vorgesehenen Formen und Fristen nicht beachtet hat.

(4) Die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens, des Familienstandes, der Semester- oder Heimatanschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust des Studierendenausweises.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Hochschule endet mit der Exmatrikulation. Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. die Abschlussprüfung einschließlich einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachweisen, oder den Prüfungsanspruch verloren haben,
2. Gebühren nach § 13 Abs. 2 oder § 5 Abs. 4 oder Beiträge nach § 15 Abs. 4 oder § 79 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
3. das Studium in keinem Studiengang fortführen dürfen,
4. mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt worden sind oder
5. sie dies beantragen.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1, 1. Halbsatz erfolgt die Exmatrikulation in dem abgeschlossenen Studiengang zum Ende des laufenden Semesters.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet oder das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

(4) Studierende, die sich im Sinne von § 14 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes ordnungswidrig verhalten haben, können mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Androhung der Exmatrikulation,

2. Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschulen,
3. Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. Exmatrikulation.

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2, Nr. 1 kann nur in Verbindung mit den Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2, Nr. 2 oder 3 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2, Nr. 2 und 3 können nebeneinander verhängt werden. Von Ordnungsmaßnahmen ist abzusehen, wenn nur eine geringfügige Störung der Ordnung an der Hochschule eingetreten ist oder wenn Maßnahmen aufgrund des Hausrechtes ausreichen, um weitere Verstöße im Sinne des § 14 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes auszuschließen.

(5) Über die Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 4 entscheidet ein Ordnungsausschuss. Der Ordnungsausschuss besteht aus

- a) Präsident oder Vizepräsident,
- b) einem Professor,
- c) einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- d) einem Studierenden sowie
- e) einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Europa-Universität.

Präsident oder Vizepräsident sind Vorsitzende Kraft Amtes; die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe vom Senat gewählt. Die Amtszeit des Studierendenvertreters beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Mindestens ein Mitglied des Ordnungsausschusses muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuss wird vom Präsidenten eingeleitet. Es ist unverzüglich nach dem Ordnungsverstoß durchzuführen. Der Ordnungsausschuss trifft seine Entscheidung schriftlich nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zur versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Über eine rechtskräftige Exmatrikulationsentscheidung sind alle Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zu informieren.

(6) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Erfolgt die Exmatrikulation wegen fehlender Rückmeldung, tritt ihre Wirkung mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem der Studierende eingeschrieben war.

§ 8 Rückmeldung

(1) Studierende, die beabsichtigen, ihr Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fortzusetzen, haben sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist für das folgende Semester zurückzumelden.

(2) Bei der Rückmeldung ist die Einzahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nachzuweisen.

§ 9 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studienganges bedarf der Zustimmung durch die Hochschule. Wird die Zustimmung erteilt, ist die Umschreibung im Immatrikulationsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende können gemäß § 13 Abs. 1 letzter Satz des Brandenburgischen Hochschulgesetzes auf Antrag aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen, aus denen sich auch die Dauer der beantragten Beurlaubung ergeben soll.

(2) Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. Krankheit,
2. Erkrankungen, Geburts- oder Todesfälle in der Familie,
3. Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
4. Auslandsstudium.

(3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für ein Semester. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist außer in den Fällen des Absatzes 1 nur bei besonders schwer wiegenden Gründen möglich; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen nachweist. Während einer Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglieder der Universität. Sie sind nicht berechtigt in dieser Zeit

Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. der Studierendenausweis,
2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
3. eine schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen des Beurlaubungsgrundes, im Falle von Absatz 2 Buchstabe a) ist ferner die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig, aus der sich ergibt, dass durch die Krankheit in einem erheblichen Semesterzeitraum die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums nicht möglich ist. Im Falle von Absatz 2 Buchstabe b) sind geeignete Nachweise vorzulegen sowie insbesondere eine ausführliche Begründung, durch die sich für einen erheblichen Zeitraum des Semesters die Nichtteilnahme am Studienbetrieb rechtfertigen lässt.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

(7) Der Antrag auf Beurlaubung ist nur innerhalb der festgelegten Fristen zulässig. Rückwirkende Beurlaubungen sind nicht möglich.

§ 11 Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Entsprechende Anträge können jederzeit an das Immatrikulationsamt gerichtet werden. Die Zulassung von Zweithörern kann von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß §§ 8 bis 14 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bestehen.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bis 4 dieser Ordnung als Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Europa-

Universität Viadrina Frankfurt (Oder), ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer sind das Studienbuch, der Studierendenausweis und die Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen. Zweithörer, die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eine studienbegleitende Prüfung ablegen wollen, haben mit dem Antrag auf Zulassung eine Bescheinigung der Hochschule, bei der sie ordentlich eingeschrieben sind, vorzulegen, aus der ersichtlich ist, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen der Studierende in dem von ihm beantragten Studiengang bereits dort abgelegt hat. Diese Bescheinigung muss ausweisen, ob die angegebenen Prüfungen von dem Studierenden bestanden oder gegebenenfalls nicht bestanden wurden. Dem Zweithörer wird ein Belegnachweis oder gegebenenfalls eine Bescheinigung über seine Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder einem Studiengang ausgestellt.

§ 12 Gasthörer

(1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Ordnung ist nicht erforderlich. Eine Zulassung als Gasthörer ist für die Dauer der Exmatrikulation im gleichen Fach ausgeschlossen.

(2) Gasthörerengebühren sind gemäß Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu entrichten.

(3) Für die Erhebung der erforderlichen Daten gilt § 1 Abs. 6 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 13 Juniorstudierende

Schüler, die nach einer einvernehmlichen Beurteilung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können außerhalb des Immatrikulationsverfahrens nach § 1 als Juniorstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten damit das Recht, Module

zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben. Die nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe der fachlichen Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 14 Promotionsstudierende

Doktoranden werden als Promotionsstudierende eingeschrieben, sofern Sie nicht wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Universität oder aus anderen Gründen auf die Einschreibung verzichten. Eingeschriebene Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten der Studierenden. Mit dem Antrag auf Einschreibung haben sie eine Bestätigung der zuständigen Stelle über die Annahme bzw. Zulassung als Doktorand nachzuweisen.

§ 15 Einschreibung und Rückmeldung mit der Chipkarte

(1) Nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten wird der Studierendenausweis durch eine Chipkarte ersetzt.

(2) In dem Datenspeicher der Chipkarte wird ausschließlich die Matrikelnummer gespeichert. Der Antrag auf Einschreibung bzw. Rückmeldung gilt insoweit als Einwilligung des Studierenden in eine derartige Datenspeicherung. Auf der Chipkartenoberfläche werden zunächst

1. die Matrikelnummer,
2. Name und Vorname,
3. ein farbiges Passfoto sowie
4. die Gültigkeitsdauer

ausgewiesen. Weitere Angaben können entsprechend dem Grad der erschlossenen Funktionen (Abs. 5) ergänzt werden.

(3) Die Chipkarte wird vom Immatrikulationsamt der Europa-Universität ausgestellt. Für die Erst- und jede weitere Neuausstellung fallen Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität an.

(4) Die Chipkarte ist ein höchstpersönliches Dokument. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Der Inhaber haftet gegenüber der Europa-Universität für Schäden, die aus ihrem

Verlust oder Missbrauch entstehen. Im Falle des Verlustes ist das Immatrikulationsamt unverzüglich zu informieren; für verspätete Verlustmitteilungen ist der Inhaber haftbar.

(5) Im Rahmen der technischen Möglichkeiten beabsichtigt die Europa-Universität sukzessive weitere Funktionen der Chipkarte zu erschließen, die in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die jeweils vorhandenen Funktionen verlangen.

§ 16 Schlussvorschriften

Die Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 26.03.1993 in der Fassung vom 14.07.1999 außer Kraft.

2.

Aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl.I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderungssatzung beschlossen:²

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**vom 17.12.2008
in der Fassung vom 27.01.2010**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 18.06.2008 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	1800,-
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,-
- Betreuung außerhalb der Regelstudienzeit je Semester	60,-
Mediation (je nach Vorkenntnissen) - Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	8700,-
ohne praktische Mediationsausbildung	5700,- abzgl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Studienmodul - jedes weitere Semester	400,- 550,-
Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	4.500,-
Master of Business Administration Gesamtstudium - jedes weitere Semester	14500,- 650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus -jedes weitere Semester	2600,- 650,-
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang „Komplementäre Medizin - Kulturwissenschaften – Heilkunde“ Gesamtstudium - jedes weitere Semester - je Modul - je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS	10.000,- 600,- 2.400,- 300,-

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2010 seine Genehmigung erteilt.

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 sowie 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Änderungssatzung erlassen³:

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa- Universität Frankfurt (Oder) vom 05.05.2004

in der Fassung vom 13.01.2010

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 1

1.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 3 werden die Worte „vom sechsten bis zum achten“ ersetzt durch die Worte „im sechsten und siebten“.

b) In § 5 Abs. 4 wird das Worte „Klausurenkursen“ ersetzt durch die Worte „Übungsklausuren oder einem Repetitorium“

2.

In § 6 werden die Worte „die Schwerpunktbereichsprüfung und die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG“ ersetzt durch die Worte „die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG und die Schwerpunktbereichsprüfung“.

3.

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wissenschaftlichen“ ersetzt durch das Wort „Akademischen“

b) Nach Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Die Wahl von Vertretern ist zulässig.“

c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen.“

3a.

§ 8 Abs. 2 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Der Prüfungsausschuss kann externen Beratern die Teilnahme gestatten. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.“

4.

In § 10 werden die Worte „§ 12 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 20 Abs. 5“.

5.

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „nach deren Anhörung“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 angefügt:

„Gleiches gilt, wenn der Kandidat bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht.“

6.

In § 20 Abs. 4 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „für Anfänger“ eingefügt.

7.

§ 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Hausarbeit“ werden die Worte „für Anfänger“ eingefügt.

b) Die Formulierung am Ende der Vorschrift „die mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden.“ wird ersetzt durch: „und diese Leistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden.“

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2010 seine Genehmigung erteilt.

8.

§ 23 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung:
„Nach Abschluss der Bewertung erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten benotet abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Jahren, können die Arbeiten vernichtet werden.“

9.

In **§ 24** Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „bedarf es“ die folgenden Worte eingefügt:
„unabhängig von der Teilnahme an der ersten Klausur.“

10.

§ 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

11.

§ 29 wird zu **§ 30** und wird wie folgt geändert:

a) Die Eingangswort „Die Teilnahme an den Leistungskontrollen“ werden ersetzt durch „Die Teilnahme an den Übungen“.

b) Am Ende des ersten Gedankenstrichs wird das Wort „hat“ durch „und“ ersetzt.

c) Der zweite Gedankenstrich wird gestrichen.

12.

§ 30 wird zu **§ 29** und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen und als Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene statt, die jedes Semester im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht angeboten werden. Die Übungen bestehen aus Fallbesprechungen und Falllösungsklausuren.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „sowohl vor als auch nach der Übung“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Worte „der Übungen und“ gestrichen.

13.

§ 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird zum einzigen Absatz und erhält die folgende Fassung: „Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn eine Hausarbeit für Fortgeschrittene und in der Übung eine Klausur mit Erfolg angefertigt wurden.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

14.

§ 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Leistungskontrolle“ durch „Übung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende neue Satz eingefügt:

„Der Aufgabensteller bescheinigt das Bestehen der Hausarbeit.“

c) In Absatz 2 wird nach den Worten „Die Bescheinigung“ eingefügt: „nach Abs. 1 Satz 1“.

d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bescheinigungen nach Abs. 1 können durch Eintragung der Leistungen in ein elektronisches Portal der Universität oder Fakultät ersetzt werden. In diesem Fall werden gesonderte Bescheinigungen nur noch auf eine entsprechende Bitte hin ausgestellt.“

15.

§ 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „18“ durch „16“ ersetzt. Außerdem werden die Worte vom sechsten bis zum achten“ ersetzt durch „im sechsten und siebten“.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtteil der Schwerpunktbereiche werden in einem zweisemestrigen Turnus angeboten. Das Angebot im Pflichtteil und im Wahlpflichtteil muss im Zeitraum von zwei Semestern mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden umfassen. Das Lehrangebot im Pflichtteil soll mindestens 6 und höchstens 10 Semesterwochenstunden betragen. Die Lehrveranstaltungen sollen jeweils drei Semester im Voraus angekündigt werden.“

16.

In **§ 37** Abs. 1 wird nach dem bisher einzigen Satz der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Die dortige Aufzählung der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist nicht abschließend.“

17.

In **§ 38** Satz 1 wird nach den Worten „gewählten Schwerpunktbereich“ eingefügt: „einschließlich eines eventuellen Unterschwerpunkts“.

18.

§ 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Hausarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer ausgegeben werden sowie von den an der Fakultät lehrenden Privatdozenten oder Honorarprofessoren, die die Voraussetzungen des

§ 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen.“ Außerdem wird der folgende Satz 3 angefügt: „Andere Dozenten können nur gemeinsam mit den in Satz 2 Erwähnten Aufgabensteller sein.“

b) In Absatz 2 wird der Text nach dem Wort „Seminar“ durch die folgenden Worte ersetzt: „in einem beliebigen Schwerpunktbereich teilgenommen hat.“

c) Absatz 6 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Ist Aufgabensteller ein Privatdozent oder Honorarprofessor, soll Zweitprüfer ein hauptamtlich an der Fakultät tätiger Professor sein.“

19.

§ 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Stellen zwei Dozenten nach § 39 Abs. 1 Satz 3 gemeinsam eine Hausarbeit, sind sie gemeinsam mit der Erstellung des Erstgutachtens zu betrauen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und Absatz 6 wird Absatz 5.

20.

In § 49 Abs. 4 werden nach dem Wort „wenn“ die folgenden Worte eingefügt:

„zwei der drei Teilleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wurden und“

21.

Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2), Studienverlaufsplan, wird wie folgt geändert:

a) Im ersten und zweiten Semester sind in der Spalte der studienbegleitenden Prüfungen die Eintragungen „Hausarbeit Zwischenprüfung“ jeweils mit einer Fußnote mit folgendem Wortlaut zu versehen:

„In den Hauptrechtsgebieten (Öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht) ist nur das Bestehen von insgesamt einer Hausarbeit erforderlich.“

b) Im vierten Semester ist in der dritten Spalte anzufügen:

„Hausarbeit für Fortgeschrittene im Strafrecht“ und „Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht“.

Diese Eintragungen sind keiner der Veranstaltungen in der zweiten Spalte zuzuordnen.

c) Im fünften Semester ist in der dritten Spalte anzufügen:

„Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht“.

Diese Eintragung ist keiner der Veranstaltungen in der zweiten Spalte zuzuordnen.

d) Im sechsten Semester lautet der Text in der ersten Spalte: „(22 + Übungsklausuren)“. In der zweiten Spalte ist hinter dem Wort „Schwerpunktbereich“ der Klammerzusatz von „6“ in „8“ zu ändern. In der zweiten Spalte wird der der Text nach „Examinatorien (12)“ ersetzt durch: „oder Repetitorium (soweit angeboten) Übungsklausuren“.

e) Im siebten Semester lautet der Text in der ersten Spalte: „(22 + Übungsklausuren)“. In der zweiten Spalte wird der der Text nach „Examinatorien (12)“ ersetzt durch: „oder Repetitorium (soweit angeboten) Übungsklausuren“.

f) Im achten Semester lautet der Text in der ersten Spalte: „(Übungsklausuren)“. In der zweiten Spalte lautet der Text: „Übungsklausuren/Repetitorium (soweit angeboten)“.

21.

Die Anlage 2 (zu § 37) erhält die folgende neue Fassung:

**ANLAGE 2
(zu § 37)**

Die Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Lehrveranstaltungen zu den nachfolgend genannten jeweiligen Pflichtteilen werden regelmäßig angeboten. Zum Wahlpflichtteil werden Lehrveranstaltungen zumindest in dem Maße abgehalten, dass die Voraussetzungen von § 35 erfüllt werden können. Die Aufzählungen der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Wahlpflichtteilen sind nicht abschließend. Es können weitere Veranstaltungen angeboten werden, die sich thematisch in den jeweiligen Schwerpunktbereich einfügen.

**Schwerpunktbereich 1
„Zivilrechtspflege“**

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Familienrecht (einschließlich FamFG)	2
Erbrecht	2
Zivilprozessrecht Vertiefung	2

Wahlpflichtteil:

Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Methodenlehre	2
Privatversicherungsrecht	2
Sozialrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2

**Schwerpunktbereich 2
„Strafrecht“**

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (insbes. Strafverteidigung)	2
Sanktionenrecht (einschl. Pönologie)	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt „Deutsches Strafrecht“ (Pflichtteil):

Jugendstrafrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Medizinstrafrecht	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt „Internationales Strafrecht“ (Pflichtteil):

Europäisches Strafrecht	2
Völkerstrafrecht (einschl. Strafanwendungsrecht)	2
Strafrechtsvergleichung	2

Wahlpflichtteil (neben den Veranstaltungen des nicht gewählten Unterschwerpunktes):

Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Verkehrsstrafrecht	2
Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Umweltstrafrecht	2
Steuerstrafrecht	2
Medienstrafrecht	2
Kriminalistik	2
Forensische Psychiatrie	2

Rechtsmedizin	2
Kriminologie (Ätiologie; Phänomenologie)	2
Strafrechtsphilosophie	2
Strafrechtsgeschichte	2

Schwerpunktbereich 3
„Wirtschaftsrecht“

Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):

Veranstaltung	SWS
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Zivilprozessrecht Vertiefung	2
------------------------------	---

Zusätzlich im zivilrechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Recht des geistigen Eigentums	2
kollektives Arbeitsrecht	2
Wettbewerbsrecht	2
Kapitalmarktrecht	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Steuerrecht	4
Sozialrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Einführung in das Medienrecht	2
Medienkartellrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Pflichtteil):

Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
-----------------------------	---

Zusätzlich im öffentlich-rechtlichen Unterschwerpunkt (Wahlpflichtteil):

Internationales Wirtschaftsrecht	2
Steuerrecht	4
Einführung in das Medienrecht	2
Anlagengenehmigungsrecht	2
Außenwirtschaftsrecht	2
Sozialrecht	2
Währungsrecht	2
Umweltrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Finanzverfassungsrecht	2
Sozialrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Datenschutzrecht	2

Schwerpunktbereich 4
„Staat und Verwaltung“

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Umweltrecht	2
Datenschutzrecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2

Wahlpflichtteil:

Anlagengenehmigungsrecht	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Vergaberecht	2
Schul- und Hochschulrecht	2
Staatshaftungsrecht	2
Zuwanderungsrecht	2
Sicherheitsrecht – Vertiefung	2
Planungsrecht	2
Sozialrecht	2
Verfassungsrecht – Vertiefung	2
Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2

Schwerpunktbereich 5
„Internationales Recht“

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
EU-Prozessrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2

Wahlpflichtteil:

Besonderes Völkerrecht	2
Völkerstrafrecht	2
Währungsrecht	2
Internationales Wirtschaftsrecht	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Humanitäres Völkerrecht	2
Internationaler Menschenrechtsschutz	2
Recht der internationalen Sicherheit	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2

Schwerpunktbereich 6
„Polnisches Recht“
Veranstaltungen gemäß § 52b.

Schwerpunktbereich 7
„Medienrecht“

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts	2
Recht der elektronischen Medien	2
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Europäisches Medienrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	2
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52e Abs. 1)	4
Datenschutzrecht	2

Schwerpunktbereich 8
„Internationales und Europäisches Privat- und Verfahrensrecht“

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Europäisches Privatrecht	2

Wahlpflichtteil:

Rechtsvergleichung	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Einführung in das Common Law	2
Europäisches Wirtschaftsrecht (Kartellrecht oder Beihilfenrecht)	2
Methodik der Fallbearbeitung im IPR und IZVR	2
Internationales Handelsrecht	2
Völkerrecht	2
Einführung in das polnische Zivilrecht	2

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Satzung tritt am 1.10.2010 in Kraft.
2. Bereits belegte Lehrveranstaltungen aus den Pflichtteilen der Schwerpunktbereiche zählen auch dann als solche, wenn sie aufgrund der Änderungen künftig nicht mehr zum Pflichtteil des jeweiligen Schwerpunktbereiches gehören.
3. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung nach § 38 Satz 1 den Schwerpunktbereich 5 Unterschwerpunkt Zivilrecht gewählt und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht vollständig absolviert haben, legen die weiteren Prüfungen unbeschadet von Nr. 2 im Schwerpunktbereich 8 ab.

Artikel 3

Der Dekan der Juristischen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

2.

Aufgrund von §§ 70 Abs.2 Satz 1 Ziffer 1, 71 Abs.3 Satz 7, 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S.318), zuletzt geändert durch Art. 16 Brandenburgisches Beamtenrechtsneuordnungsgesetz vom 03.04.2009 (GVBl. I, S. 26) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Vorschlag des Dekans am 13.01.2010 folgende Satzung erlassen:⁴:

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union Satzung

vom 27.01.2010

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstellung

Das Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union (F.I.R.E.U.) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Juristischen Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union bündelt die Forschungsaktivitäten der Lehrstühle und Professuren, die sich dem Europäischen Recht widmen. Diese Bündelung von Ressourcen löst Synergien aus und trägt zu der von der Europa-Universität angestrebten transnationalen Forschung und Lehre bei. Das Institut entwickelt innovative Lösungen für Kernprobleme des Europäischen Rechts, baut ein Netzwerk nationaler und internationaler Kooperationspartner auf, greift, ggf. in Kooperation mit Forschungseinrichtungen anderer Fakultäten, interdisziplinäre Fragestellungen auf und wirkt – insb. durch Publikationen und Veranstaltungen – nach außen.

§ 3 Organe

Organe des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium und

- das Kuratorium.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Instituts. Mitglieder sind die Hochschullehrer der Juristischen Fakultät, deren Mittel und Stellen der Dekan dem Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union zugewiesen hat. Honorarprofessoren sowie habilitierte Mitglieder und habilitierte Angehörige der Europa-Universität kann der Dekan auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Mitgliedern des Instituts ernennen. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung trifft grundsätzliche inhaltliche, strategische und konzeptionelle, sowie grundsätzliche finanzielle, personelle und organisatorische Entscheidungen. Die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiter und Mittel der Mitglieder, die der Dekan dem Institut zugewiesen hat, setzt Einstimmigkeit voraus. § 47 Abs.1 Satz 3 BbgHG bleibt unberührt.

§ 5 Das Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus zwei Direktoren. Einer der beiden Direktoren ist zugleich geschäftsführender Direktor. Die Direktoren werden aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag des Fakultätsrats vom Dekan der Juristischen Fakultät bestellt. Sie sollen nicht aus derselben Fachgruppe stammen. Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Direktoren sind ständige Gäste im Fakultätsrat, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Fakultätsrats sind.

(2) Der Dekan bestellt einen der Direktoren zum geschäftsführenden Direktor. Der geschäftsführende Direktor soll hauptberuflicher Professor an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität sein.

(3) Die Direktoren leiten das Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union; sie bereiten die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor und setzen sie um.

(4) Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts. Das Institut kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer bestellen.

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2010 seine Genehmigung erteilt.

§ 6 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät und unterstützt das Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union bei der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2).

(2) Das Kuratorium besteht aus ausgewählten Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft, die sich durch ein besonderes Engagement für Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung im Europäischen Recht und/oder für die Belange des Instituts auszeichnen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Direktor auf vier Jahre ernannt.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Institut gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Der Präsident wird die Errichtung des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union dem Stiftungsrat der Europa-Universität anzeigen.

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Änderungssatzung erlassen:⁵

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina

vom 04. November 2009

§ 1 Außerkräfttreten

Die Zulassungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 15. Oktober 2008 tritt mit dem Tage der Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina vom 04. November 2009 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) außer Kraft.

2.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:⁶

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master der Europa-Universität Viadrina

vom 11. Juli 2007

in der Fassung vom 04. November 2009

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz der Gleichberechtigung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Ausbildungsziele und Zweck der Masterprüfung

(1) Den Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soll durch ihr Studium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermittelt werden. Primäres Ziel der Ausbildung ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät und die besondere Auslandsorientierung des Studienganges wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. Daher strebt der Studiengang an, die Studienfächer international auszurichten sowie eine profunde betriebswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden. Interdisziplinarität in der Lehre wird dabei besonders berücksichtigt. Mit der Masterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er fähig ist, das erlernte wissenschaftliche Instrumentarium auf praktische Probleme

⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2010 seine Genehmigung erteilt.

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.11.2009 seine Genehmigung erteilt.

selbstständig anzuwenden.

(2) Bei diesem Masterstudium handelt es sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang, in dem neben der Vermittlung theoretischen Wissens insbesondere Methodenkompetenz vermittelt wird, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse befähigt. Forschungsmethoden und -strategien haben eine zentrale Bedeutung in den Lehrinhalten. Somit dient das Masterstudium neben der Vorbereitung auf eine berufspraktische Tätigkeit auch der Vorbereitung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

(3) Darüber hinaus werden im Rahmen des Studiums Softskills und Fremdsprachenkenntnisse vermittelt.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina regelt für den Studiengang International Business Administration den Studienablauf zur Erlangung des akademischen Grades gemäß § 4.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung wird den Absolventen des Studiengangs International Business Administration der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

§ 5 Zulassungsbedingungen, Aufnahme des Studiums

(1) Vor der Aufnahme des Studiums weisen die Studierenden ihre besondere Eignung für das Studium nach. Das Studium setzt grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, z.B. ein abgeschlossenes Bachelorstudium, voraus, in dem Studienleistungen im Gesamumfang von mindestens 20 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie nachgewiesen wurden. Der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist in den Fällen des Abs. 1 und Abs. 4 durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben zu erbringen.

(2) Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das

Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

(3) Weiterhin ist als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Absolvieren eines Praktikums mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug im Gesamumfang von 12 Wochen bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen. Studienbewerber aus der betrieblichen Praxis können hiervon auf Antrag befreit werden. Der Nachweis ist durch eine Praktikumsbescheinigung zu erbringen.

(4) Der Studiengang ist auch für Bewerber offen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. im Falle des Abs. 2 eine entsprechende vorläufige Durchschnittsnote in einem mathematischen, ingenieur- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder der Fachrichtung Informatik vorweisen können. In diesem Fall ist ein Nachweis über die Erbringung von Studienleistungen im Gesamumfang von mindestens 20 ECTS-Credits in Mathematik, Statistik, Wirtschaftsinformatik, Mikroökonomie oder Makroökonomie sowie 15 ECTS-Credits in BWL inner- oder außerhalb des ersten berufsqualifizierenden Studiengangs erforderlich.

(5) Zulassungsvoraussetzung sind ferner Kenntnisse der Sprache Englisch auf der Niveaustufe Europarat B2. Diese Sprachkenntnisse sind mit dem entsprechenden Zertifikat nachzuweisen.

(6) Ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, müssen zudem den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder einen äquivalenten Test erbringen. Abweichend hiervon kann von einem Nachweis der deutschen Sprache abgesehen werden, wenn sich die Studierenden zu Beginn auf die funktionsorientierte Studienvariante Information & Operations Management (IOM) gemäß § 24 festlegen.

(7) Darüber hinaus können für den Studiengang weitere Zulassungsvoraussetzungen in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung - HVVBbg) vom Fakultätsrat beschlossen werden.

§ 6

Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern und mindestens einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Zulassungskommission kann diese Aufgabe auch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 8 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten die für eine Zulassung zum Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master geeigneten Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden in einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7

Bewerbung

(1) Als Bewerbungsfrist werden der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt entsprechend der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina vom 26.03.1993 in der aktuellen Fassung vorliegen.

(3) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(4) Bewerber, die einen Stipendiennachweis einer im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätigen Organisation (z.B. DAAD) einreichen, können vorbehaltlich der Nachreichung ihres Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Beginn des Semesters zugelassen werden.

§ 8

Auswahlverfahren

(1) Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Ordnung.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der auf Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

§ 9

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Master trifft der Präsident nach Maßgabe von §§ 5 und 8 dieser Ordnung.

(2) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 8 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(4) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 10

Studiendauer und ECTS-Credits

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und ihre Verteidigung vier Semester. Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von ECTS-Credits nach dem ECTS-System gemessen. Dabei entspricht ein Credit Point i. d. R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Ein Semester umfasst i. d. R. 30 ECTS-Credits, was einer Arbeitsbelastung von 900 Arbeitsstunden entspricht. Der Gesamtumfang des Masterprogramms beträgt somit 120 ECTS-Credits, also 3600 Arbeitsstunden. Hiervon sind mindestens 25 Prozent in englischer Sprache zu erbringen.

§ 11

Träger des Lehrangebots, Lehrveranstaltungen

(1) Träger des Lehrangebots ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrer und Privatdozenten der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Rechtswissenschaftlichen und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie durch die Mitarbeiter des Sprachenzentrums. In- und ausländische Hochschullehrer und Gastdozenten sind berechtigt, Lehrveranstaltungen im Studiengang International Business Administration abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten sind gleichfalls berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten

sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Nicht promovierte Mitarbeiter an Lehrstühlen und Forschungsinstituten, die über einen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen, sind nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ebenfalls berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten sowie Prüfungen durchzuführen und zu bewerten. Übungen und vorlesungsbegleitende Veranstaltungen können von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Hilfskräften und Tutoren abgehalten werden.

(2) Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projekte, Exkursionen und Tutorien. Die Ankündigung der Veranstaltungen erfolgt jeweils zum Ende eines Studienhalbjahres für das folgende Studienhalbjahr im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und durch Hinweise der Lehrstühle im Internet.

(3) Vorlesungen vermitteln eine studienfachspezifische Grundorientierung, machen mit Forschungsgegenständen und -ergebnissen vertraut, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Besonderer Wert wird auf Internationalität und Interdisziplinarität des Lehrangebotes gelegt.

(4) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(5) Seminare dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder beziehungsweise der Vertiefung von durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnissen. In Seminaren sollen Studierende an der Aufarbeitung des bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der Lösung offener Fragen durch Referate, schriftliche Ausarbeitungen und Teilnahme an der Diskussion mitwirken.

(6) Durch Projekte und Exkursionen sollen dem Studierenden Einblicke in die Anforderungen und die Problemzusammenhänge künftiger Berufsfelder vermittelt werden. Sie dienen der Einübung und Abrundung des an der Universität erworbenen Kenntnisstandes.

§ 12

Praktika, Auslandsstudien

(1) Als Ergänzung des Studiums werden weitere Praktika vor Aufnahme des Studiums und in der vorlesungsfreien Zeit empfohlen. Den deutschen Studierenden wird nahegelegt, sich insbesondere im Ausland um Praxiserfahrung zu bemühen. Die Fakultät begrüßt das Bemühen der Studierenden und studentischer Einrichtungen und unterstützt

sie nach Möglichkeit bei der Beschaffung und Organisation von Praktika.

(2) Den Studierenden wird ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zum Fachstudium der Business Administration nahegelegt. Dies trägt dem Grundgedanken einer international ausgerichteten Hochschule ebenso wie der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung. Die Fakultät unterstützt die Studierenden hierbei durch den Aufbau und die Pflege nationaler und internationaler Hochschulkontakte.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er wird aus drei der Fakultät angehörenden Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden gebildet.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zu den Prüfungen und setzt in der Regel die Prüfungstermine fest.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Professoren,

Juniorprofessoren und promovierte Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bedürfen keiner Bestellung als Prüfer für das von ihnen vertretene Fach. Die für den Studiengang International Business Administration eingestellten promovierten Lehrbeauftragten werden für die von ihnen gelesenen Fächer zu Prüfern bestellt. Zu Prüfern können auch andere Mitglieder des wissenschaftlichen Personals der Europa-Universität gemäß § 20 Abs. 5 BbgHG sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung zum Master sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Masterarbeit ist ebenfalls von zwei Prüfern zu bewerten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen ist die Teilnahme eines Prüfers und eines Beisitzers erforderlich, der den Prüfungsverlauf in einem Protokoll festhält. Beisitzer müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität gehören und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und die notwendige Sachkunde, die in der Regel durch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium nachgewiesen wird, verfügen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ist in der Prüfung zum Master eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Masterarbeiten. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter, gravierender Täuschungsversuch.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie in Art und Umfang einer Studien- und Prüfungsleistung im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, soweit diese fachlich gleichwertig sind.

(3) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen in einem Zeitraum erworben werden, in dem der Studierende an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist, können nur mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses nach Absprache mit einem Fachvertreter anerkannt werden.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine an der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgelegte Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina nicht erneut erworben werden.

(3) Hiervon unberührt sind die Doppel- und Mehrfachprogramme mit ausländischen Universitäten.

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besondere Vorschriften

§ 20

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Anwendungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 27 ist innerhalb der bekannt gegebenen Fristen über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist

schriftlich oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch zu stellen. Eine Stornierung der Anmeldung zur Prüfung ist bis drei Arbeitstage vor der Prüfung über das Prüfungsamt möglich.

§ 21

Umfang des Studiums

(1) Das Studium International Business Administration besteht aus mehreren Modulen. Weiterhin umfasst es die Anfertigung der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium. Die Wahlmöglichkeiten der Module werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Jeder Dozent gibt bei Ankündigung einer Lehrveranstaltung im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt, für welche Module diese Lehrveranstaltung angerechnet werden kann. Bestehen mehrere Möglichkeiten, kann der Studierende über die Zuordnung frei entscheiden. Eine Doppelzuordnung ist ausgeschlossen.

(2) Der Studienfortschritt wird mit ECTS-Credits gemäß § 10 gemessen.

(3) Ein Auslandsstudium im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten Hochschule mit Promotionsrecht, die weder im Heimatland des Studierenden ihren Sitz hat, noch bei der die Wirtschaftswissenschaften zum überwiegenden Teil in der Muttersprache des Studierenden unterrichtet werden.

§ 22

Gestaltung der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master besteht aus Fachprüfungen, die als Sukzessivprüfung durch Bestehen der Module eines Teilgebietes abgelegt werden und aus der Anfertigung und Verteidigung einer Masterarbeit.

(2) In jedem der zu wählenden Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese Prüfungsleistungen können auf mehrere Arten erbracht werden:

1. durch eine oder mehrere Klausuren im Gesamtumfang von zwei Stunden oder (minimal 15-, maximal 30-minütige) mündliche Prüfungen,
2. durch schriftliche Ausarbeitungen und möglicherweise zusätzliche mündliche Vorträge,
3. durch eine Kombination der unter 1. und 2. genannten Leistungen.

Nach Maßgabe der jeweils angegebenen Hilfsmittel können die Möglichkeiten der Informationstechnik genutzt werden. Die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert und wird jeweils vor Beginn der Veranstaltung vom Dozenten verbindlich angekündigt.

(3) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten; die Sprache von Prüfungen in der Fremdsprachenausbildung legt das Sprachenzentrum fest.

(4) Der Dozent legt mit der Ankündigung einer Lehrveranstaltung neben der Zuordnung zu einem Modul die Kriterien für den Scheinerwerb fest. Insbesondere wird den Studierenden mitgeteilt, mit welchen Einzelleistungen im Rahmen eines Moduls ein Schein erworben werden kann und auf welche Weise sich die Gesamtnote für die im Modul erbrachte Leistung aus diesen Einzelleistungen ergibt.

(5) Der in einem Modul erreichte Schein enthält neben der Bezeichnung des jeweiligen Moduls eine Zusammenstellung der für die Bewertung relevanten Einzelleistungen im Rahmen des Moduls sowie die im Modul erzielte Note.

(6) Zu jedem Modul werden am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind, sowie am Anfang des darauffolgenden Semesters Prüfungsmöglichkeiten angeboten. Der Schein ist bestanden, sobald bei einer Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung (Note kleiner oder gleich 4,0) erzielt wurde. Nicht bestandene Fachprüfungen einer Lehrveranstaltung dürfen einmal wiederholt werden.

§ 23

Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen

(1) Wenn ein Auslandsstudium im Sinne des § 21 Abs. 3 erfolgt, können grundsätzlich die Leistungen von höchstens sechs Modulen im Studiengang durch entsprechende Leistungen aus dem Ausland ersetzt werden. Wird das Auslandsstudium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, kann der Prüfungsausschuss über die genannten Grenzen hinaus Leistungen anerkennen.

(2) Leistungen werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die von der Zentrale für ausländisches Bildungswesen im Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Äquivalenzempfehlungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 15 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Durchschnittsbildung ein.

(4) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(5) Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(6) Leistungen, die bei einem Auslandsstudium im Bachelorprogramm erbracht worden sind, können nicht anerkannt werden.

§ 24

Studienvarianten zur Erlangung des Masters

(1) Der Master kann in vier alternativen Studienvarianten studiert werden. Die angebotenen Studienvarianten erlauben dem Studierenden eine Spezialisierung nach seinen funktionalen und fremdsprachlichen Interessen. Die Fakultät hat hierfür vier alternative Tracks eingeführt, die die folgenden Titel tragen:

- a) M & M (Marketing & Management)
- b) FACT (Finance, Accounting, Controlling & Taxation)
- c) FINE (Finance & International Economics)
- d) IOM (Information & Operations Management)

(2) Eine funktionsorientierte fachspezifische Ausbildung in der Variante [1a] legt den Studienschwerpunkt in einen der vier Tracks.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante in einem der vier Tracks entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen zusätzlich ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Unicert II) erwerben wollen, können die Studienvariante [1b] wählen, bei der einige Fachmodule durch Sprachzertifikate ersetzt werden. Neben Polnisch und Französisch können auf Antrag beim Prüfungsausschuss andere Sprachen zugelassen werden.

(4) Studierende können alternativ eine breiter angelegte funktionsübergreifende Ausbildung wählen. Sie soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, aus dem gesamten Fachangebot der vier Tracks eine für sie sinnvolle Zusammenstellung zu bilden. Diese allgemeine Ausbildung kann klassisch in deutsch und englisch im Sinne einer Allgemeinen BWL (Variante [2a]) oder im Sinne einer mehrsprachigen Ausrichtung mit Polnisch und/oder Französisch als weitere Fremdsprachen in der Variante [2b] erfolgen.

§ 25

Studienvarianten [1a] und [1b]

(1) Die funktionsorientierte fachspezifische Studienvariante [1a] soll den Studierenden die Möglichkeit einer sehr spezifischen Studienschwerpunktbildung in einem Track eröffnen. Für die Organisation in jedem Track zeichnet sich ein Fakultätsinstitut zuständig, das aus mehreren Lehrstühlen der Fakultät besteht.

(2) In der Studienvariante [1a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- a) Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 ECTS-Credits
Von den in einem Track angebotenen T-Modulen sind Leistungsnachweise in acht Modulen zu erbringen.
- b) Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 ECTS-Credits
Die beiden E-Module sind in der Regel aus dem Modulangebot der Fakultät zu wählen und sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Die Institute veröffentlichen jeweils vor Semesterbeginn eine Liste mit E- oder vergleichbaren Modulen, die zur Ergänzung des jeweiligen Tracks geeignet sind.
- c) Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 ECTS-Credits
Dies können Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen, der Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Die Institute veröffentlichen jeweils vor Semesterbeginn eine Liste mit S-Modulen, die zur Ergänzung eines Tracks besonders geeignet sind.
- d) Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 ECTS-Credits
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 27 Abs. 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Die Institute veröffentlichen darüber hinaus einen semesterweise aktualisierten Katalog mit weiteren Veranstaltungen, die ggf. als G-Module anrechenbar sind.
- e) Ein Masterseminar mit 7 ECTS-Credits
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. Sie werden in der Regel von mehreren Institutsmitgliedern gemeinsam durchgeführt.
- f) Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 ECTS-Credits
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsorientierte Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch bzw. in Polnisch und Französisch (Unicert II) erwerben, können dadurch die vier erforderlichen S- und G-Module substituieren. Sie studieren damit die Studienvariante [1b].

(4) Der Umfang des Masterseminars kann auf 14 oder 21 ECTS-Credits erhöht werden. In diesem Fall ist vom für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten auf dem Leistungsnachweis zu vermerken, dass die Leistung das Masterseminar und ein oder zwei T-Module umfasst.

§ 26 Studienvarianten [2a] und [2b]

(1) Studierende können den Master alternativ in einer breiten Form [2a] und zusätzlich mit einem Fremdsprachenschwerpunkt belegen [2b]. So können funktionsübergreifende Schwerpunkte gesetzt werden.

(2) In der Studienvariante [2a] sind jeweils 15 Module zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen. Hierzu gehören:

- a) Acht Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 56 ECTS-Credits
Aus allen in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind insgesamt acht Leistungsnachweise zu erbringen. Diese müssen aus mindestens zwei Tracks gewählt werden. Sofern der Studierende in einem internationalen Hochschulprogramm studiert, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- b) Zwei Economicsveranstaltungen (E-Module) mit zusammen 12 ECTS-Credits
Die zwei E-Module sollen Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Alle E-Module, die von der Fakultät ausgewiesen werden, können belegt werden.
- c) Zwei Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 10 ECTS-Credits
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- d) Zwei General Managementveranstaltungen (G-Module) mit zusammen 10 ECTS-Credits
Studierende können den Vorlesungs- und Übungsteil im Sinne von § 27 Abs. 2 aus beliebigen noch nicht gewählten T-Modulen belegen. Die Institute veröffentlichen darüber hinaus einen semesterweise aktualisierten

Katalog mit weiteren Veranstaltungen, die ggf. als G-Module anrechenbar sind.

- e) Ein Masterseminar mit 7 ECTS-Credits
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.
- f) Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 ECTS-Credits
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.

(3) Studierende, die sich für eine funktionsübergreifende Studienvariante entschieden haben, aber neben Deutsch und Englisch als obligatorische Ausbildungssprachen ein Sprachenzertifikat (Unicert III) in Polnisch oder Französisch erwerben oder je ein Sprachenzertifikat (Unicert II) in Polnisch und Französisch erwerben, können den Master in der Studienvariante [2b] belegen. Dabei sind jeweils 12 Module und Fremdsprachenunterricht zu belegen sowie die Masterarbeit zu schreiben und zu verteidigen.

- a) Sechs Trackveranstaltungen (T-Module) mit zusammen 42 ECTS-Credits
Aus den in den vier Tracks angebotenen T-Modulen sind sechs Leistungsnachweise zu erbringen. Diese müssen aus mindestens zwei Tracks gewählt werden. Sofern der Studierende in einem internationalen Hochschulprogramm studiert, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- b) Eine Economicsveranstaltung (E-Modul) mit zusammen 6 ECTS-Credits
Das E-Modul soll Themenbereiche, die in den T-Modulen behandelt werden, aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchten und somit ein ganzheitliches Verständnis für die Materie verstärken. Alle E-Module, die von der Fakultät ausgewiesen werden, können belegt werden.
- c) Vier Supportveranstaltungen (S-Module) mit zusammen 20 ECTS-Credits
Als S-Module sind alle Module anrechenbar, die von den drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina angeboten und von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als S-Module ausgewiesen werden.
- d) Ein Masterseminar mit 7 ECTS-Credits
Inhalt des studienabschließenden Masterseminars sind lehrstuhlübergreifende Themen. § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.
- e) Die Masterarbeit (mit Kolloquium) mit 25 ECTS-Credits
Ferner ist eine Masterarbeit anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen.
- f) Eine Fremdsprache (polnisch oder französisch) mit 20 ECTS-Credits, entsprechend Unicert III oder beide Fremdsprachen mit zusammen 20 ECTS-Credits, entsprechend Unicert II.

§ 27 Fächerangebot

(1) Die vier Tracks orientieren sich am in der Anlage aufgeführten Kanon von T-Modulen (Übersicht 1). Die Liste kann von den zuständigen Instituten angepasst und erweitert werden. Die Institute veröffentlichen einen semesterweise aktualisierten Katalog mit den für die nächsten drei Semester geplanten Veranstaltungen.

(2) Allen T-Modulen liegt das 3+1-Konzept zugrunde. Dabei besteht ein Modul in der Regel aus drei klassischen Semesterwochenstunden (z. B. Vorlesung und Übung) und einem Projekt, das zu einer Semesterwochenstunde äquivalent ist. Dies können z. B. eine Projektarbeit, ein Diskussionspapier, ein Aufsatz in einem Journal, ein interdisziplinäres Seminar, ein Planspiel, eine Exkursion, ein mehrtägiger Workshop mit Praktikern oder anderen Hochschulen sein.

(3) Zur Ergänzung eines Studienschwerpunkts besonders geeignete E- und S-Module sowie die Masterseminare werden von den Instituten bekannt gegeben. Die Institute unterstützen die Studierenden bei der Studienplanung.

(4) Die G-Module umfassen die drei klassischen Semesterwochenstunden der T-Module gemäß § 27 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1.

§ 28 Masterarbeit

(1) Zum Erwerb des Masters muss jeder Studierende eine Masterarbeit anfertigen, in der er nachweist, dass er zur eigenständigen Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden, zur geistigen Durchdringung der wissenschaftlichen Literatur sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in der Lage ist.

(2) In Ausnahmefällen, wie etwa bei umfangreicher Datenerhebung, können zwei Studierende eine gemeinsame Masterarbeit anfertigen. Die individuelle Leistung jedes Studierenden muss dabei eindeutig zu erkennen sein. Jedem der Autoren ist mindestens ein Drittel der Arbeit ausschließlich zuzuordnen.

(3) Der Studierende sucht sich unter den Professoren und Juniorprofessoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Betreuer für die Masterarbeit aus. Findet der Kandidat keinen Betreuer, so bekommt er durch den Prüfungsausschussvorsitzenden einen Betreuer zugewiesen. Das Thema der Masterarbeit soll einen internationalen Bezug aufweisen.

§ 29 Zulassung und Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist, dass der Kandidat Prüfungsleistungen in mindestens acht Modulen erbracht hat, und dass der Kandidat nicht beurlaubt ist.

(2) Der Kandidat stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit. Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Masterarbeit zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Nach Zulassung zur Masterarbeit legt der Betreuer nach Absprache mit dem Kandidaten und einem zweiten Prüfer das Thema der Masterarbeit fest. Der zweite Prüfer muss zum wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina oder deren Partneruniversitäten im Rahmen des Studienganges International Business Administration gehören. Außerdem muss der zweite Prüfer durch einen wissenschaftlichen, mindestens dem Diplom oder Master gleichwertigen Abschluss ausgewiesen sein. Der Betreuer teilt das Thema zusammen mit dem Datum seiner Festlegung dem Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit dem Betreuer und dem zweiten Prüfer. Der entsprechende Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit zu stellen. Wird die Masterarbeit in englischer oder einer anderen Fremdsprache angefertigt, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 30 Fristen und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer. Im Einvernehmen mit dem Betreuer der Masterarbeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf bis zu sechs Monate erhöhen.

(2) Im Falle der Erkrankung des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgeht. Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(3) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern. Der Text der Arbeit muss mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt sein. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat in schriftlicher Form zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Bei Versäumnis der Frist wird die Masterarbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei fristgerechter Abgabe der Masterarbeit wird diese von dem Betreuer der Arbeit und dem zweiten Prüfer mit einer Note nach dem in § 15 spezifizierten Schema benotet. Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit (schriftliche Note) ergibt sich als Durchschnitt der von beiden Gutachtern vergebenen Noten. Sofern mindestens ein Gutachter die Note 5,0 vergibt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter bestimmt. Der Prüfungsausschuss entscheidet dann auf der Basis der drei Gutachten und nach Anhörung des Betreuers über die schriftliche Note der Masterarbeit. Steht der Betreuer der Masterarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter.

(6) Nach Abgabe der Masterarbeit ist diese in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Masterarbeit (Note größer als 4,0) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten.

(8) Nach Vergabe einer mindestens ausreichenden schriftlichen Note für die Masterarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, an dem der Kandidat, der Betreuer der Arbeit sowie ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. In diesem Kolloquium hat der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit zu präsentieren, in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt eine halbe Stunde. Die im Kolloquium erreichte Note (Kolloquiumsnote) geht zu einem Fünftel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein. Ist der gewichtete Durchschnitt aus der 4fachen schriftlichen Note und der Kolloquiumsnote streng größer als 4,0, wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet.

(9) Hat der Kandidat nur deswegen eine nicht ausreichende Gesamtnote, weil im Kolloquium eine nicht ausreichende Note erzielt wurde, muss zunächst nur das Kolloquium wiederholt werden.

Ergibt sich auch im zweiten Versuch eine nicht ausreichende Gesamtnote, ist auch der schriftliche Teil der Masterarbeit zu wiederholen.

§ 31

Bestehen der Prüfung zum Master

(1) Die Prüfung zum Master ist bestanden, wenn bis zum Ende des ersten Monats des dritten Studienjahres des Studiums zum Master

- a) die Einzelleistungen nach § 25 bzw. § 26 erfolgreich (Note kleiner oder gleich 4,0) erbracht worden sind,
- b) der Studierende bei weniger als zehn Versuchen zum Erwerb von Scheinen in den entsprechenden Modulen eine nicht ausreichende Leistung erzielt hat (Note streng größer als 4,0).

In den Studienvarianten [1b] und [2b] hat der Kandidat in einer Fremdsprache (Polnisch oder Französisch) das Zertifikat Fachsprache für Wirtschaftswissenschaften (Unicert III) oder in beiden Fremdsprachen jeweils Unicert II zu erbringen. Durch das Sprachenzentrum können gleichwertige, nicht an der Europa-Universität erworbene Leistungsnachweise anerkannt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag hin eine Verlängerung der in § 10 genannten Studiendauer um bis zu einem halben Jahr genehmigen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass der Abschluss zum Master nach der Verlängerung erfolgreich erreicht sein wird.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der durch eine schriftliche Stellungnahme des Arbeitgebers zu ergänzen ist, kann der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Studiendauer bis zu drei Semestern genehmigen, um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Dieser Antrag ist spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen.

(4) In besonderen Härtefällen (wie schwerer Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von § 31 Abs. 2-3 gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(5) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und des Erziehungsurlaubs entstehen keine Nachteile.

§ 32

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die Gesamtleistung wird ein Zeugnis über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" erstellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Modulen erzielten Noten nach dem in § 15 festgelegten Schema, die sich als Durchschnitt der jeweiligen Einzelleistungen ergeben, das Thema der Masterarbeit sowie deren Gesamtnote, die Studienzeit in Monaten bis zur Ablegung der letzten für den Masterabschluss erforderlichen Leistung sowie eine Gesamtnote des Masterabschlusses.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses bestimmt sich als Durchschnitt aus den in den §§ 25 und 26 benannten Einzelleistungen. Die schriftliche Note der Masterarbeit geht mit vierfacher Wertung in die Gesamtnote ein, die Note des Kolloquiums mit einfacher Wertung. Die Noten der Trackmodule und des Masterseminars gehen mit doppelter Wertung ein.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden. Als Kriterien gelten

- eine Note von 1,0 in der Masterarbeit und
- eine Durchschnittsnote von 1,3 oder besser.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Es wird je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache erstellt. Zusätzlich erhält jeder Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“.

(7) Kandidaten, die die Prüfung zum Master nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung, in der die erbrachten Studienleistungen sowie die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung dokumentiert sind. Dem Bescheid ist eine englische Übersetzung beizufügen; rechtsverbindlich ist der deutschsprachige Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 33

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades Master of Science

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Science" wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache erstellt.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für jede Klausur ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzulegen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35

Zum Studium für Studierende mit einer Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung oder Studierende mit Kind im Einzelfall Rechnung zu tragen.

§ 36

Studienberatung

Eine Fachstudienberatung erfolgt durch die Institute. Für die modulspezifische Beratung stehen die Professoren und die Mitarbeiter des betreffenden Lehrstuhls zur Verfügung.

§ 37

Betreuung der Studierenden durch Mentoren

Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird jedem Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor zugeteilt. Jedem Studierenden wird empfohlen, pro Jahr mindestens einmal ein Beratungsgespräch mit seinem Mentor zu führen.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Juli 2007 in der Fassung vom 21. Januar 2009 tritt mit diesem Tage außer Kraft.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung Studienganges International Business Administration mit dem Abschluss Master

Übersicht 1: T-Module

Track	Identifikationskürzel	Modulbezeichnung
Marketing & Management	M&M I	Quantitative Methods (Methodenveranstaltung 1)
	M&M II	Qualitative Research Methods (Methodenveranstaltung 2)
	M&M III	Das internationale Unternehmen (Das Unternehmen 1)
	M&M IV	Der Managementprozess: Fallstudien zur Unternehmensführung (Das Unternehmen 2)
	M&M V	Strategische Organisation (Das Unternehmen 3)
	M&M VI	Leadership und Wandel (Das Unternehmen 4)
	M&M VII	Buyer Behavior (Marktbeziehungen 1)
	M&M VIII	Marketing Communication (Marktbeziehungen 2)
	M&M IX	Marktbeziehungen internationaler Unternehmen (Marktbeziehungen 3)
	M&M X	Die institutionelle Umwelt internationaler Unternehmen (Unternehmensumwelt 1)
Finance, Accounting, Controlling & Taxation	FACT I	Finanzmarkttheorie
	FACT II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FACT III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FACT IV	Econometrics of Financial Markets
	FACT V	Quantitative Risk Management
	FACT VI	Unternehmensbewertung
	FACT VII	Konzernrechnungslegung
	FACT VIII	Rechnungslegung von Finanzinstrumenten
	FACT IX	Operatives Controlling
	FACT X	Strategisches Controlling
	FACT XI	Weiterführende Ansätze der Unternehmensrechnung
	FACT XII	Internationale Steuerlastgestaltungen
	FACT XIII	Besteuerung der Unternehmen
	FACT XIV	Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung
	FACT XV	Corporate Finance and Tax Planning
	FACT XVI	Unternehmenskauf, Umwandlung und Besteuerung
	FACT XVII	Behavioral Finance and Taxation
	FACT XVIII	Einführung in die Empirische Steuerforschung
	FACT XIX	Entrepreneurship – Theorie und Praxis
	FACT XX	Advanced Computing Economics
Finance & International Economics	FINE I	Finanzmarkttheorie
	FINE II	Mikrostruktur der Finanzmärkte
	FINE III	Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie
	FINE IV	Econometrics of Financial Markets
	FINE V	Quantitative Risk Management
	FINE VI	Unternehmensbewertung
	FINE VII	International Finance
	FINE VIII	International Trade
	FINE IX	International Macroeconomics
	FINE X	Monetary Economics
	FINE XI	Economics of European Integration
	FINE XII	Internationale Umweltverträge
	FINE XIII	Economics of Climate Change
	FINE XIV	Tax competition
	FINE XV	Strategische Außenhandelspolitik
	FINE XVI	Advanced Computing Economics
Information & Operations Management	IOM I	Management Information Systems
	IOM II	Information Systems Development
	IOM III	Supply Chain Management & Logistics
	IOM IV	ERP & SCM Systems

Track	Identifikationskürzel	Modulbezeichnung
	IOM V	Production & Operations Management
	IOM VI	Information Management
	IOM VII	Quality Control
	IOM VIII	Functional and Cross-Functional Problems of IOM
	IOM IX	Programming & Software Technology
	IOM X	Management Science
	IOM XI	Business Informatics Methods
	IOM XII	Advanced Information & Operations Management
	IOM XIII	Operatives Controlling (Operative control)

IV. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Studiengangs Master of Arts Intercultural Communication Studies folgende Bestimmungen erlassen:⁷

Besondere Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation - Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies

vom 14.10.2009

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Gegenstand und Ziele

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Intercultural Communication Studies“ wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens zwischen der Europa-Universität sowie der Universitäten in Nizza und Sofia die trinationale Studiengangsoption „Medien – Kultur – Kommunikation“ angeboten. Die Studiengangsoption verknüpft die Forschungsgebiete der Medien- und Massenkommunikation (media and communication studies) mit Forschungsgebieten allgemeiner Kulturstudien (cultural studies).

(2) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch. Fakultative Lehrveranstaltungen können in englischer (auch polnischer) Sprache abgehalten werden.

⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 18.11.2009 seine Genehmigung erteilt.

(3) Zentrale Studienorte sind die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und das Collegium Polonicum Stubice sowie die Universitäten Nizza und Sofia.

§ 2

Profiltyp

Die Studiengangsoption ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) von Seiten der Europa-Universität Viadrina verliehen. Die Urkunde erhält den Zusatz: „Studiengangsoption Medien – Kultur – Kommunikation im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien).“

§ 4

Geltungsbereich

In diesen Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza und Sofia werden solche Regelungen aufgeführt, die von der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs „Intercultural Communication Studies vom 11.07.2007 in der aktuellen Fassung abweichen oder diese ergänzen.

§ 5

Zulassungsbedingungen

(1) Ergänzend zu den Zulassungsbedingungen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies gilt: Von allen Studierenden wird die aktive Beherrschung der deutschen und der französischen Sprache erwartet. Der Nachweis erfolgt durch den Abschluss der DSH-Prüfung (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) für diejenigen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und durch den Nachweis eines Sprachabschlusses von mind. B1 des Europäischen Referenzrahmens (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) für diejenigen, deren Erstsprache nicht Französisch ist. Außerdem ist eine hohe Motivation zum Studium erforderlich, die in einem Motivationsschreiben begründet werden muss.

(2) Die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication

Studien kann pro Jahrgang 15 Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15.07. bei der Zulassungskommission einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form
2. Sprachnachweise gemäß Abs. 1
3. Motivationsschreiben (mit Angaben zu den bisherigen inhaltlichen Studienschwerpunkten)
4. Lebenslauf.

(4) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studierenden der Fakultät. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt.

(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Bewertung aller eingereichten Bewerbungsunterlagen. Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i.d.R. nicht länger als 30 Minuten) durchführen. Freibleibende Plätze werden anhand einer Nachrückerliste vergeben.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium in der Studiengangsoption „Medien – Kultur – Kommunikation“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Studienumfang an den Partnerhochschulen

Im ersten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS an ihrer Heimatuniversität. Im zweiten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Im dritten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS an der St Kliment Ohridski-Universität Sofia. Im vierten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS an der Universität Nizza, einschließlich der Masterprüfungsphase (siehe Anlage zu diesen Studien- und Prüfungsbestimmungen).

§ 8

Studienablauf / Modulstruktur

Das erste Studiensemester dient der Angleichung der Sprachkenntnisse unter den Studierenden. Bestandteil des ersten Semesters ist ein berufseinführendes Praktikum. Darüber

hinaus nehmen die Studierenden an drei Grundlagenveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vorbereitung auf das Studium teil. Im zweiten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „interkulturelle Kommunikation“. Im dritten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Medien und europäische Öffentlichkeit“. Im vierten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Journalistische Mediation in der Informationsgesellschaft“, ein Fortgeschrittenenpraktikum einschließlich Praktikumsbericht sowie die Masterprüfungsphase. Eine Modulübersicht ist diesen Prüfungs- und Studienbestimmungen als Anlage beigefügt und ist verbindlicher Bestandteil dieser Besonderen Prüfungs- und Studienbestimmungen.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Hochschullehrer der drei beteiligten Hochschulen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von ihren jeweiligen Hochschulen ernannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Professoren zum Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Regelerscheidungen an seinen Vorsitzenden delegieren.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Nach dem Abschluss jedes Studiensemesters stellt die jeweils örtliche Hochschule den Studierenden eine Leistungsübersicht in Form eines Transcript of Records aus, das die erbrachten Leistungen in Quantität und Qualität im Hinblick auf die Modulanforderungen bescheinigt. Nach dem erfolgreichen Abschluss der drei örtlichen Studienschwerpunkte können die Studierenden zur Masterprüfung zugelassen werden.

§ 11

Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit wird im vierten Studiensemester an der Universität Nizza nach den Anforderungen des örtlichen Studienprogramms in deutscher oder französischer Sprache angefertigt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird im vierten Studiensemester an der Universität Nizza nach den Anforderungen des örtlichen Studienprogramms in deutscher oder französischer Sprache abgelegt.

(3) Für die Benotung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang „Master of Arts“ (Intercultural Communication Studies) vom 11.07.2007 in der aktuellen Fassung.

§ 12 Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde

(1) Für das Zeugnis der Viadrina gelten die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs „Intercultural Communication Studies“ vom 11.07.2007. Es wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

2.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie erlassen:⁸

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie

vom 13.01.2010

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1**Gegenstand und Ziele des Studiengangs**

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Ästhetik, Literatur und Philosophie in kulturtheoretischer Hinsicht. Erforscht wird die europäische Literatur und Philosophie als Rezeptions- und Interaktionszusammenhang seit dem Mittelalter. Dabei wird die methodische Rolle der Literatur für die Kulturwissenschaften in ihren intradisziplinären, literatur-, kunst- und philosophiehistorischen Bestimmungen ergänzt durch die interdisziplinäre Erforschung ihrer wissens- und medienhistorischen Rahmenbedingungen.

Gegenstand des Studiums ist Literatur in den Varianten der West- oder der Osteuropäischen Literaturen mit wesentlichen Überschneidungen in den kulturtheoretischen Komponenten. Die Kombination dreier literarischer Grundsprachen einschließlich angewandter Aspekte der Übersetzung richtet sich auf Struktur und Funktion des literarischen Kanons und die Genealogien kulturellen Kapitals einschließlich Grundzügen der Philosophie und Kunst im weiteren Kontext der Wissens- und der Mediengeschichte.

Die durch den Studiengang vermittelte theoretische Praxis ist in der Anwendung forschungsorientiert und liefert die Grundlage für ein weiterführendes Graduiertenstudium oder

andere hochqualifizierte akademische
Berufspraxen (Verlage, Medien,
Kultureinrichtungen).

§ 2**Profiltyp des Masterstudiengangs**

Der Studiengang ist dem Profiltyp der forschungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3**Akademischer Grad**

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4**Zulassungsbedingungen**

(1) Zum Masterstudiengang Literaturwissenschaft kann zugelassen werden, wer

1. mind. über einen ersten einschlägigen Hochschulabschluss verfügt. Die Zulassung zu diesem Studiengang kann jedoch auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen zwar noch nicht vorliegt, nach dem bisherigen Leistungsbild jedoch zu erwarten ist, dass dieser Abschluss noch vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Der Studienbewerber weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht seiner Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird. Über die Anerkennung dieser Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Von den Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet, die durch den erfolgreichen Abschluss der DSH-Prüfung nachgewiesen wird.

(3) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen sind die von der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzkriterien maßgebend.

(4) Bei allen Studierenden werden außerdem Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf der Niveaustufe Europarat B2 vorausgesetzt: Für die westeuropäische Literaturwissenschaft Englisch, Französisch und Deutsch, für die

⁸ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2010 seine Genehmigung erteilt.

osteuropäische Literaturwissenschaft Englisch, Russisch oder Polnisch und Deutsch.

(5) Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern diese Sprachnachweise nicht zu Beginn des Studiums vorliegen, müssen sie spätestens zu Beginn des zweiten Semesters erbracht sein.

(6) Folgende Antragsunterlagen sind mit dem Antrag auf Einschreibung einzureichen:

1. Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in amtlich beglaubigter Form bzw. eine Noten- und Studienleistungsübersicht der bisherigen Hochschule, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird, vgl. § 4 Abs. 1 Ziff. 1.
2. Sprachnachweise gemäß § 4 Abs. 2 und 4.

§ 5

Zulassungskommission

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, entscheidet eine Zulassungskommission anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zu diesem Studiengang.

Die Bewerbungsunterlagen mit den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 6 sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern und mindestens einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät. Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt.

(3) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote im Falle des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Ordnung.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder der Zulassungskommission können bei Ranggleichheit auch Auswahlgespräche durchführen.

(5) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der in der Rangfolge nächstplatzierte Bewerber nach.

(6) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zu diesem Studiengang trifft der Präsident.

(7) Zugelassene Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(8) Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung), vgl. auch § 18 Abs. 2.

§ 8

Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 3600 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 120 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

§ 9

Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, gibt es neben dem Studienberatungsangebot der Fakultät die Möglichkeit, aus dem Kreis der Lehrenden der Fakultät einen Mentor, der sich zur Betreuung bereit erklärt, zu wählen.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat bestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern, davon mind. 3 Hochschullehrern. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder bestellen. Im Falle von wissenschaftlichen Mitarbeitern müssen diese mindestens promoviert sein. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied für den Prüfungsausschuss zu nominieren.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung dem nicht entgegenstehen, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 18 genannten Fristen führen.

§ 12 Prüfer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und im Übrigen die Voraussetzungen von § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllt. Die Masterprüfung ist von mindestens zwei Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer muss an der Europa-Universität Viadrina eine Professur innehaben oder zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(2) Der Prüfungskandidat kann die Prüfer vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für Prüfer gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(4) Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein aus zwingenden Gründen während des laufenden Prüfungsverfahrens notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen in kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 14 Module

(1) Der Studiengang Master of Arts Literaturwissenschaft: Ästhetik Literatur Philosophie besteht aus 5 Modulen gemäß der tabellarischen Übersicht in der Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) **Modul 1: Theoretische und historische Grundlagen.** Die Schwerpunkte dieses Moduls sind:

- Literarische und ästhetische Begriffe
- Ästhetik
- Hermeneutik
- Diskursökonomie
- Medialität
- Epochen

(3) **Modul 2: Methodengeleitete Lektüren.** Gegenstand von Modul 2 sind methodengeleitete Lektüren in den Bereichen:

- Text- und Bildbeschreibung
- Rhetorik (Tropen, Epochen)
- Poetik (Mimesis, Gattungen)
- Diskursanalyse

(4) **Modul 3: Forschungsmodul.** Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschungskolloquien
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums

(5) **Modul 4: Wahlmodul.** Aus zwei angebotenen Wahlmodulen muss eins gewählt werden. Zur Wahl stehen:

Wahlmodul 1: Kulturwissenschaftliche und sprachpraktische Aspekte des Übersetzens

- Übersetzung als Repräsentation der Repräsentationen und als kultureller Prozess
- Kulturübersetzung und Kultur als Übersetzung (Fremdheit, Alterität, kulturelle Differenz, Macht)
- Analyse literarischer Übersetzung
- deutsch-polnische und polnisch-deutsche Werkstätten literarischer Übersetzung

Wahlmodul 2: Wissenskulturen und Künste

- Kunsttheorie und Kunstgeschichte
- Wechselwirkung von Literatur, Kunst und Kunstgeschichte

- Methodengeleitete Analyse von Kunstwerken im Kontext auch von Kulturgeschichte und -theorie
- Philosophie und Literatur
- Begriffs- und Theoriegeschichte
- Exemplarische Studien zum Verhältnis von Kunst, Literatur und Wissenschaften

(6) **Modul 5: Optionsmodul.** Es dient der Vertiefung individueller Schwerpunkte und/ oder dem Übergang in das Berufsleben, siehe genauer § 17 Abs. 2.

(7) Weitere Wahlmodule können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(8) Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

§ 15 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 LVS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Individuell betreute Projektarbeit
- Projektseminare
- Vorlesungen

(3) Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Sitzungsprotokoll

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit (die Hausarbeit sollte eine Länge von 25 Seiten nicht überschreiten).

In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden. Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

Darüber hinaus können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat C1. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

18 ECTS-Punkte:

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B2. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

18 ECTS-Punkte können erworben werden durch:

- Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum von 3 Monaten

3, 6 oder 9 ECTS-Punkte können erworben werden

- durch die regelmäßige Teilnahme an einem Projektseminar. Die Vergabe der Punkte orientiert sich nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 an dem Arbeitsumfang des individuellen Anteils am Projekt,
- durch eine individuell betreute Projektarbeit.

§ 16 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in den Modulen 1-5 als studienbegleitende Leistungsnachweise jeweils 18 ECTS-Punkte erbracht hat.

(2) Im Optionsmodul 5 sind 18 ECTS-Punkte in einer der angebotenen Optionen zu erwerben:

- Vertiefung eines der Module 1-4 durch weitere 18 ECTS-Punkte
- Fachsprachen-Zertifikat in einer Fremdsprache (Europarat C1).

Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können für das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.

- Sprachprüfung in einer dritten Fremdsprache auf der Niveaustufe Europarat B2. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Vertiefung im Bereich Kulturmanagement oder durch Projektseminare
- Praktika in kulturellen Einrichtungen (1 Monat = 6 ECTS-Punkte; 2 Monate = 12 ECTS-Punkte; 3 Monate = 18 ECTS-Punkte)

(3) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten der Module 1-5 (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(4) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer in beiden modernen Fremdsprachen mind. Kenntnisse auf der Niveaustufe Europarat B2 (vgl. auch § 4) nachweisen kann. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Studierende können zur Masterprüfung Literaturwissenschaft an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens drei Semester im Studiengang Literaturwissenschaft eingeschrieben gewesen sind und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.

§ 18 Anmeldung zur Masterprüfung und Studienfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll zu Beginn des 4. Semesters unter Nachweis der in § 17 genannten Voraussetzungen schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden.

(2) Die Masterprüfung soll zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt, so gilt sie als endgültig nicht

bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 begutachtet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Der Umfang sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Im Einzelfall (z. B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Prüflings der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, gegebenenfalls entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der bestellten Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüflings ersatzweise einen neuen Gutachter.

(7) Die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß § 21 Abs. 3 - 5. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den beiden Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(8) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite

Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mind. mit der Note 4,0 bewertete Masterarbeit.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen. Sie wird in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt.

(3) Das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen; das zweite Thema ist den Modulen 1-2 zu entnehmen, das dritte Thema den Modulen 1-4. Die drei Prüfungsteile dauern jeweils 20 Minuten, insgesamt soll die mündliche Abschlussprüfung 60 Minuten nicht überschreiten. Aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergibt sich die Gesamtnote entsprechend § 13 Abs. 2-5.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kandidaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 21 Bildung der Gesamtnote

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Note der Masterarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung. Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise

orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50% studienbegleitende Leistungsnachweise
(Module 1 - 5)
40% Masterarbeit
10% mündliche Abschlussprüfung

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Masterprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 10.12.2009.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Studiengang „Master of Arts“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Abschlussarbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung in den drei Bereichen
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 25 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 26 Feststellung der Ungültigkeit der Masterprüfung nach Aushändigung des Zeugnisses

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diese Prüfungsleistungen entsprechend

berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung nach Abs. 1 und 2 kann i.d.R. in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

3.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff.) geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:⁹

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas an der Europa-Universität Viadrina

vom 13.01.2010

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas an der Europa-Universität Viadrina vom 30.01.2008 wird wie folgt geändert:

1.

§ 5

wird wie folgt geändert:
Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter eine osteuropäische Sprache (in der Regel Polnisch oder Russisch) vorausgesetzt. Das Niveau der osteuropäischen Sprache muss mindestens der Niveaustufe Europarat B1 entsprechen; das Niveau der zweiten Sprache jenem der Stufe Europarat B2.

2.

§ 14

Absatz 1 e wird wie folgt geändert:
Das Sprachmodul verlangt den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen einer osteuropäischen Sprache – in der Regel des Polnischen oder des Russischen – auf dem Niveau der Stufe Europarat B2.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

⁹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 27.01.2010 erteilt.

II. Bekanntmachungen

2.

Richtlinie für den Umgang mit Mitteln Dritter an der Stiftung Europa-Universität Viadrina

**vom 18.12.2002
in der Fassung vom 18.11.2009**

Präambel

Die Einwerbung und Bearbeitung von Mitteln Dritter gewinnt zunehmend größere Bedeutung. Daher steht die Europa-Universität Viadrina in Lehre und Verwaltung vor neuen Herausforderungen. Diese sind mit den vorhandenen Ressourcen nur mit größtmöglicher wechselseitiger Unterstützung zu bestehen. Diese Richtlinie versteht sich daher weder als Kontrollinstrument für potentielle Antragsteller noch als weiterer Beitrag zur Bürokratisierung, sondern als Hilfestellung unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (§§ 24 BbgHG und 25 HRG, §§ 331 ff. StGB) sowie als Ergänzung der Drittmittelrichtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 2. Juni 1997. Soweit Anträge notwendig sind, soll deren Bearbeitung innerhalb von vierzehn Tagen abgeschlossen sein.¹⁰

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet für sämtliche Finanz- und Sachzuwendungen außerhalb der Haushaltsmittel Anwendung, mit Hilfe derer Projekte

- unter Nutzung universitärer Ressourcen
- von Mitgliedern der Universität

durchgeführt werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Drittmittelforschung

§ 2

Drittmittelforschung

¹⁰ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.01.2010 seine Genehmigung erteilt.

(1) Drittmittelforschung wird von den Mitgliedern der Hochschule im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben ganz oder teilweise in Form von Drittmittelprojekten geleistet. Sie findet entweder in der Form von Forschungsaufträgen (Leistung und Gegenleistung) oder durch Zuwendungen zur Forschung (Gegenleistung wird nicht erwartet/Sponsoring) statt.

(2) Grundsätzlich gilt:

- Bei Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Forschungsvorhaben muss die Vertragsgestaltung klar die Europa-Universität, nicht den einzelnen Professor als Vertragspartner ausweisen.
- Beschaffungsentscheidungen (Auftragsvergabe gem. VOL) dürfen nur von Personen getroffen werden, die nicht am Drittmittelprojekt teilnehmen; sie dürfen nicht von Drittmittelzuwendungen abhängig gemacht oder sonst dazu in Beziehung gesetzt werden.

§ 3

Zuwendungen zur Forschung

(1) Zuwendungen für Einzelprojekte bedürfen grundsätzlich der vorherigen Anzeige und Genehmigung durch die Hochschulleitung. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (insbesondere Reisekosten- oder Druckkostenzuschüsse bzw. -erstattungen), die unter 5000,- Euro liegen.

(2) Die Genehmigung im Sinne von Absatz 1 gilt als erteilt, wenn innerhalb einer Woche kein Widerspruch durch die Hochschulleitung erfolgt.

§ 4

Vorbereitung und Beantragung von sonstigen Drittmittelprojekten

(1) Anträge auf Forschung mit Mitteln Dritter enthalten als Grundlage für die Förderung einen Finanzierungsplan, der bereits im Planungsstadium im Zusammenwirken mit der Verwaltung erstellt werden soll. Alle Dezernate bieten für die Erarbeitung eines Finanzplanes ihre Hilfe an (z.B. im Zusammenhang mit Stipendien, Personal- und Sachkosten sowie Raum- und Mietfragen).

(2) Drittmittelprojekte, deren Finanzvolumen über 5000,- Euro liegt oder solche, die Ressourcen der Europa-Universität Viadrina in Anspruch nehmen, müssen vor ihrer Durchführung über den Dekan oder Leiter der jeweiligen Einrichtung der Hochschulleitung angezeigt und von dieser genehmigt werden. Um

zeitaufwendige Prüfungen und Rücksprachen zu vermeiden, wird die Beifügung des Formblattes "Anzeige eines Drittmittelprojektes" empfohlen. Bei Projekten, die unter 5.000 Euro liegen, gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

(3) Soweit Drittmittelprojekte eine Eigenbeteiligung der Europa-Universität Viadrina (Kofinanzierung) erfordern, erfolgt dies grundsätzlich durch Bereitstellung von vorhandener Infrastruktur und Personalressourcen.

(4) Bei der Antragstellung für Drittmittelprojekten ist grundsätzlich ein Overhead zu beantragen, soweit der Drittmittelgeber dies gewährt. Der gewährte Overhead wird hälftig aufgeteilt zwischen der beantragenden Einheit und dem Haushalt der Universität. Diese wird von der Universität einbehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

§ 5 Drittmittelverwaltung

(1) Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt grundsätzlich durch die Europa-Universität Viadrina und nach den Bestimmungen des Landes, sofern der Drittmittelgeber keine abweichenden Regelungen getroffen hat.

(2) Das für den Haushalt zuständige Dezernat informiert den Projektleiter monatlich über die Mittelinanspruchnahme; es stellt die für Zwischen- oder Abschlussberichte an den Drittmittelgeber notwendigen Informationen zur Verfügung.

II. Spenden, Geschenke und andere Sachzuwendungen

§ 6 Spenden

(1) Die Gewährung von Spenden an die Europa-Universität bzw. Stiftung Europa-Universität muss gemeinnützige Zwecke (AO) verfolgen.

(2) Spenden dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen eingeworben werden:

- die Spendentätigkeit erfolgt unabhängig von Umsatzgeschäften und wird nicht zur Voraussetzung von Umsatzgeschäften gemacht,
- die Spende kommt der Europa-Universität Viadrina zugute; Spenden an Mitarbeiter als Person sind grundsätzlich unzulässig.

(3) Die Verwaltung von Spenden erfolgt ausschließlich durch das für Haushalt zuständige

Dezernat der EUV. Sämtliche Informationen und Unterlagen werden dort geführt bzw. müssen dorthin weitergeleitet werden. Dies gilt insbesondere für die Mitteilung eines bestimmten Spendenzweckes.

§ 7 Geschenke und Sachzuwendungen

(1) Die Gewährung von Geschenken und anderen Zuwendungen an Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität Viadrina ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Dies gilt nicht für

- Werbegaben, d.h. Gegenstände mit geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden gekennzeichnet sind oder für geringwertige Kleinigkeiten
- und
- Geschenke zu besonderen Anlässen, sofern sich diese in engem Rahmen halten („Sozialadäquanz“).

(3) Im Übrigen gilt die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 (ABl. Nr. 20, S. 418 ff) und die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 25.04.2006.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

3.

Dienstvereinbarung zur Einführung von „Tele- /Wohnraumarbeit“

zwischen

der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt
(Oder)
- im Folgenden Dienststelle genannt -

und

dem Personalrat für das wissenschaftliche
Personal
und
dem Personalrat für das nichtwissenschaftliche
Personal

Präambel

Die Stiftung Europa-Universität Viadrina beabsichtigt, mit der Einführung der Tele-Wohnraumarbeit Wege zu flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten für die Beschäftigten aufzuzeigen. Im Rahmen der Telearbeit wird eine örtliche Flexibilisierung der Arbeitsorganisation im Interesse sowohl der Dienststelle als auch im Interesse der Beschäftigten als Ziel verfolgt. Daneben soll diese Offensive auch einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Schwerbehindertenförderung leisten.

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) An der Dienststelle soll vorrangig alternierende Telearbeit oder –sofern dies möglich ist- Wohnraumarbeit praktiziert werden. Unter dem Begriff „alternierende Telearbeit“ ist eine auf Informations- und Kommunikationstechnologie gestützte Tätigkeit zu verstehen, die der Beschäftigte teilweise in der Privatwohnung und teilweise in der Dienststelle erbringt, wobei er während der häuslichen Arbeitszeit mit der Dienststelle durch elektronische Kommunikationsmittel verbunden ist. Bei der Wohnraumarbeit übt der Beschäftigte seine Tätigkeit ebenfalls teilweise in seiner Privatwohnung und teilweise in der Dienststelle aus, jedoch bedient er sich nicht notwendigerweise elektronischer Kommunikationsmittel. Alternierende Telearbeit und die Wohnraumarbeit werden im Folgenden unter dem Begriff Telearbeit zusammengefasst.

(2) Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung und alle Funktions-, Status-

und sonstigen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle. Ausgenommen sind Personen die sich in Ausbildung befinden. Drittmittelbeschäftigte können einbezogen werden, wenn die entstehenden Kosten aus dem Drittmittelprojekt getragen werden.

(2) Beschäftigte müssen mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit und mindestens ein Jahr an der Dienststelle beschäftigt sein.

(3) Die Beschäftigten sind aufgefordert, die Stellung eines Antrages auf Einrichtung eines Telearbeitsplatzes sorgfältig zu überlegen, da der Aufwand bei der Organisation und Einrichtung mit erheblichen Kosten für die Dienststelle verbunden ist. Sie sind weiterhin angehalten, die Kosten für die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes so gering wie möglich zu halten, damit mehrere Beschäftigte partizipieren können und Teilnahme nicht aufgrund fehlender Haushaltsmittel versagt werden muss.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis auf Antrag des Beschäftigten. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Telearbeitsplatzes. Telearbeitsplätze können nur innerhalb des haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Budgets eingerichtet werden, die Teilnahme kann aus wirtschaftlichen oder dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

(2) Für die Teilnahme an der Telearbeit ist ein schriftlicher Antrag beim Kanzler erforderlich. Der unmittelbare Vorgesetzte nimmt dazu vorab Stellung, ob das Aufgabengebiet des Bewerbers für Telearbeit geeignet erscheint und ob die Bewerbung zu befürworten ist. Die Stellungnahme ist auf dem Antrag zu dokumentieren oder mit dem Antrag einzureichen. Im Falle eines negativen Votums durch den Vorgesetzten wird nach Sichtung der Stellungnahmen durch den Kanzler in seinem Auftrag mit Unterstützung durch Dritte eine Lösung/Klärung erarbeitet. Bei der Umsetzung eines Beschäftigten soll dessen Interesse an der Fortführung der Telearbeit berücksichtigt werden; eine erneute Bewertung ist erforderlich. Das Personaldezernat holt frühzeitig

die Stellungnahme des Finanzdezernates zur Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ein.

(3) Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte werden in das Verfahren frühzeitig eingebunden. Das Recht des Personalrats zur Information und Kontrolle über die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes bleibt unberührt. Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte werden an der Errichtung eines Telearbeitsplatzes entsprechend LPersVG und Brandenburgisches Hochschulgesetz beteiligt.

(4) Telearbeit setzt voraus, dass sich die Aufgaben des Beschäftigten hierfür eignen und seine Beteiligung an den dienstlichen Arbeits- und Entscheidungsprozessen gewährleistet wird. Geeignete Aufgaben sind insbesondere Tätigkeiten,

- die weitgehend unter Einsatz der Informationstechnologie erledigt werden (gilt nicht für Wohnraumarbeit)
- die eigenständig durchführbar sind und ggf. die Einarbeitungsphase des Beschäftigten abgeschlossen wurde,
- die nur einen eingeschränkten täglichen Abstimmungsbedarf erfordern,
- deren zeitweise räumliche Auslagerung nicht zur Beeinträchtigung der Arbeitsabläufe führt und
- bei denen nicht schwerpunktmäßig personenbezogene oder vertrauliche Daten verarbeitet werden.

(5) Telearbeitsplätze sollen nicht durch Zusammenfassung mehrerer Teilbereiche verschiedener Arbeitsplätze - z. B. innerhalb einer Abteilung - gebildet werden, sondern sich in die bestehende Arbeitsplatzstruktur integrieren.

(6) Die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes ist zu bevorzugen, wenn sich dadurch zwei oder mehr Beschäftigte einen Büroarbeitsplatz teilen können, mit der Folge, dass ein Büroarbeitsplatz eingespart werden kann.

(7) An der Telearbeit interessierte Beschäftigte müssen über die räumlichen Voraussetzungen einer häuslichen Arbeitsstätte gemäß § 6 verfügen.

(8) Den teilnehmenden Beschäftigten wird vor Aufnahme der Telearbeit die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse für die neue Arbeitsform angeboten, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik, Zeitmanagement und Selbstorganisation. Die Dienststelle stellt eine ausreichende Begleitung sicher. Die technische Unterstützung erfolgt, soweit möglich, über elektronische Kommunikation (e-mail, Telefon und -fax). Im Einzelfall muss zur Realisierung einer

technisch notwendigen aufwändigeren Unterstützung das jeweilige Gerät von dem teilnehmenden Beschäftigten zum IT-Anwendersupport in die Dienststelle gebracht werden. Ggf. wird ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

§ 4

Verhältnis zum bestehenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis, schriftliche Vereinbarung, Benachteiligungsverbot

(1) Die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer bzw. die Dienstverhältnisse der Beamten bleiben in ihrer bestehenden Form unberührt. Ort der Arbeitsleistung der Beschäftigten sind sowohl die Dienststelle als auch die Privatwohnung. Der sozialversicherungsrechtliche Status des Beschäftigten bleibt unberührt.

(2) Der Übergang in die Telearbeit erfolgt bei Arbeitnehmern durch einen schriftlichen Änderungsvertrag zum bestehenden Arbeitsvertrag und bei Beamten durch einen Bewilligungsbescheid. Der Änderungsvertrag sowie der Bewilligungsbescheid verweisen auf diese Dienstvereinbarung. Der Beschäftigte wird individuell auf die Bedingungen der Telearbeit hingewiesen. Ihm wird die Möglichkeit gewährt, Einfluss auf die einzelnen Bedingungen zu nehmen.

(3) Während der Telearbeitsform gelten die bestehenden dienstlichen Regelungen unverändert fort bzw. sinngemäß weiter, sofern in dieser Dienstvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(4) Wegen der Teilnahme an der Telearbeit dürfen dem Beschäftigten keine beruflichen Nachteile entstehen. Für dienstliche Beurteilungen ist darauf zu achten, dass sich trotz der räumlichen Trennung aussagekräftige Erkenntnisse für solche verschafft werden (z.B. durch Aufgabenbestimmung und -abrechnung).

§ 5

Beendigung der Teilnahme

(1) Die Teilnahme des Beschäftigten ist zu befristen, um auch anderen Bewerbern in der Zukunft eine Teilnahme zu ermöglichen. Die Beantragung einer Verlängerung ist möglich und unter Abwägung der Interessen weiterer Bewerberinnen/Bewerber zu berücksichtigen.

(2) Der Beschäftigte hat grundsätzlich das Recht, in begründeten Fällen die Teilnahme an

dem Programm mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen. Bei der Kündigung wegen Aufgabe der Wohnung verkürzt sich gegebenenfalls die Ankündigungsfrist entsprechend.

(3) Die Leitung der Dienststelle kann die Teilnahme beenden, wenn eine der in § 3 genannten Voraussetzungen wegfällt oder wenn andere wichtige dienstliche Gründe vorliegen. Die Rechte des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

(4) Einen bevorstehenden Wohnungswechsel oder Wechsel des Telearbeitsplatzes in der Wohnung haben die Beschäftigten unverzüglich anzuzeigen. Möchten die Beschäftigten weiterhin einen Telearbeitsplatz eingerichtet haben, so ist ein neues Antragsverfahren durchzuführen. Die durch die Verlegung entstehenden Kosten haben die Beschäftigten zu tragen. Andernfalls endet der Änderungsvertrag bzw. der Bescheid über die Einrichtung des Telearbeitsplatzes spätestens mit Auszug aus der alten Wohnung.

(5) Nach Beendigung der Teilnahme an der Telearbeit erbringt der Beschäftigte seine gesamte Arbeitsleistung wieder in der Dienststelle. Die für die häusliche Arbeitsstätte zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind unverzüglich zur Abholung bereitzustellen.

(6) Die Regelungen zur Teilzeit bleiben unberührt. Bei einer Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit muss der Umfang der Telearbeit mit dem Vorgesetzten neu erörtert und festgelegt werden.

§ 6

Räumliche Voraussetzungen der häuslichen Arbeitsstätte

(1) Die häusliche Arbeitsstätte sollte sich in der Wohnung des Beschäftigten in einem abgeschlossenen Raum befinden, der für einen dauernden Aufenthalt zugelassen und vorgesehen sowie für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unter Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsplatzanforderungen (Arbeitsschutzbestimmungen, Ergonomie, siehe auch Bildschirmarbeitsplatzrichtlinie) geeignet ist.

(2) Der Arbeitsplatz soll eine Mindestgrundfläche von 8 qm und Zugang zum Tageslicht haben.

(3) Um die Eignung der häuslichen Raumverhältnisse bewerten zu können, beschreibt der Beschäftigte – gegebenenfalls ergänzt durch einen maßstabgerechten

Wohnungsgrundriss – die Räumlichkeiten. Vor der Einrichtung des Telearbeitsplatzes und der Aufnahme der Telearbeit ist nach vorheriger Terminabsprache den Beauftragten der Dienststelle im Bereich Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz Zugang zum geplanten Arbeitsplatz einzuräumen, um die Erfordernisse an Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu überprüfen.

§ 7

Arbeitszeit

(1) Die vertraglich geregelte wöchentliche Arbeitszeit ändert sich durch die Telearbeit nicht. Für die Arbeitszeit zu Hause und in der Dienststelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Regelungen des Arbeitszeitgesetzes), die tarif- bzw. beamtenrechtlichen Regelungen über die Arbeitszeit (Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Brandenburg – AZV Bbg) sowie die Dienstvereinbarung über die Flexible Arbeitszeit in der Dienststelle (DV-FLAZ). Die Verteilung der häuslichen Arbeitszeit wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3 flexibilisiert.

(2) Fahrzeiten zwischen Dienststelle und häuslichem Arbeitsplatz gelten als nicht betriebsbedingt und werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet, es sei denn, dass es sich dabei um Dienstgänge handelt, die nicht in der vorgenommenen Aufteilung zwischen der Dienststelle und Telearbeitsplatz begründet sind und die aufgrund geltender innerbetrieblicher Regelungen abzugelten waren. Werden Beschäftigte aufgefordert, während ihrer Arbeitszeit am Telearbeitsplatz in die Dienststelle zu kommen, wird die Arbeitszeit nicht unterbrochen.

(3) Die wöchentlichen Arbeitstage sind auf die Tätigkeit zu Hause und in der Dienststelle aufzuteilen. Die Aufteilung ist zwischen der Dienststelle und den Beschäftigten individuell zu vereinbaren. Mindestens 50 v. H. der zeitlichen Arbeitsleistung sollen jedoch in der Dienststelle erbracht werden. Die Gestaltung der aufgabengerechten und sozialen Kontakte zu den Beschäftigten der Dienststelle, zu ihren Vorgesetzten, zu Kollegen oder zum Personalrat muss sowohl vom Vorgesetzten als auch vom Beschäftigten gewährleistet sein.

(4) Während der häuslichen Arbeit sind die Beschäftigten nicht an die Regelungen zum Gleitzeitrahmen und zur Kernarbeitszeit gebunden. Die Beschäftigten können im Übrigen die Arbeitszeit zu Hause frei verteilen. Um eine

Erreichbarkeit für dienstliche Rückfragen sicherzustellen, werden für den häuslichen Arbeitsplatz grundsätzlich Präsenzpfllichten bzw. Kommunikationszeiten (telefonische Erreichbarkeit) vereinbart. Diese sollen möglichst in folgenden Zeiträumen liegen:

- montags bis donnerstags zwischen 9.00 und 15.00 Uhr
- freitags zwischen 9.00 und 13.00 Uhr

(5) Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben, der dienstlichen Erfordernisse und der Interessen des Beschäftigten wird zwischen dem Beschäftigten und der Dienststelle ein individueller Arbeitszeitrahmen schriftlich vereinbart. Der Arbeitszeitrahmen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Vorgesetzten und Beschäftigten im Ausnahmefall für maximal einen Monat ohne neue schriftliche Vereinbarung abgeändert werden. Kann ein gegenseitiges Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist der Personalrat heranzuziehen.

(6) Alle über die geltende Regelarbeitszeit hinausgehenden Arbeitszeiten (Mehrarbeit) müssen, unabhängig von der Arbeitsstätte, im Voraus von dem Vorgesetzten entsprechend den betrieblichen Regeln angeordnet sein, um als solche anerkannt zu werden.

(7) Zeitguthaben, das an der Dienststelle erarbeitet wurde, kann mit Arbeitszeiten am Telearbeitsplatz verrechnet werden. Zeitguthaben, das am Telearbeitsplatz erarbeitet wurde, kann nicht mit Arbeitszeiten verrechnet werden, die an der Dienststelle zu erbringen sind.

§ 8 Zeiterfassung

(1) Die Arbeitszeiten zu Hause werden durch schriftliche oder elektronische Meldung an die Dienststelle bei Beginn und Beendigung der Arbeit am häuslichen Arbeitsplatz erfasst.

(2) Die Arbeitszeit in der Dienststelle wird durch Betätigen des Zeiterfassungssystems erfasst.

§ 9 Aktive Mitarbeit, Begleitung, Evaluation

(1) Während der Teilnahme wirkt der Beschäftigte durch Mitteilung seiner Erfahrungen und etwaiger Verbesserungsvorschläge an der Evaluation der Telearbeit aktiv mit. Die Dienststelle benennt für alle Fragen im Zusammenhang mit Telearbeit einen festen Ansprechpartner für die Beschäftigten.

(2) Alle teilnehmenden Beschäftigten sollten sich einmal im Halbjahr zwecks Erfahrungsaustausches zu einer Besprechungsrunde treffen. In dieser Besprechungsrunde sind die Personalstelle und die für die Organisation zuständige Einheit sowie die Personalentwicklung ständig vertreten. Der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte können ebenfalls teilnehmen.

(3) Die Dienststelle wird die Erfahrungen mit dem Programm nach 10 Monaten auswerten, im Anschluss dazu jeweils jährlich und wird über eine Fortführung der Telearbeit im Einvernehmen mit dem Personalrat entscheiden.

§ 10 Arbeitsmittel

(1) Der Beschäftigte stellt auf eigene Kosten den Raum für die Telearbeit und den Telefonanschluss zur Verfügung. Die notwendigen und nicht bereits privat vorhandenen Arbeitsmittel für die häusliche Arbeitsstätte sollen für die Zeit des Bestehens dieser häuslichen Arbeitsstätte von der Dienststelle auf ihre Kosten zur Verfügung gestellt werden. Die Ausstattung bleibt im Eigentum der Dienststelle und wird entsprechend gekennzeichnet. Der Beschäftigte hat alternativ die Möglichkeit, eigene Büromöbel in seiner Wohnung zu nutzen.

(2) Die technischen Arbeitsmittel sind ausschließlich durch den Beschäftigten zu nutzen und dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. Ein entsprechender Zugriffsschutz ist zu installieren und die Mindeststandards der Dienststelle sind einzuhalten. Die Nutzung privater PC für dienstliche Zwecke ist ebenfalls nicht zulässig.

(3) Der Auf- und Abbau der gestellten Arbeitsmittel, Installation der IT-Ausstattung, deren Betreuung sowie eine eventuelle Wartung erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Beschäftigten durch das Dezernat IV bzw. das IKMZ, oder einem von diesen beauftragten Dritten. Im Falle von Systemstörungen haben die Beschäftigten die technische Störung am Telearbeitsplatz unverzüglich ihrer Dienststelle anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

§ 11 Technisches Verfahren am Tele-/Wohnraumarbeitsplatz

- (1) Die Kommunikation erfolgt vorzugsweise per e-mail und Telefon.
- (2) Für die Integration der Telearbeitsplätze in die Vernetzung von Computersystemen in der Dienststelle werden ausschließlich die gesicherten Zugänge genutzt.
- (3) Dem Beschäftigten stehen nach Bedarf und Entscheidung durch die jeweilige Dienststelle neben e-mail auch der Zugriff auf die gesicherten WWW-Dienste der Dienststelle ggf. auch auf Fachinformationssysteme zur Verfügung.
- (4) Vertrauliche, personenbezogene oder anderweitig schützenswerte Daten sind verschlüsselt zu übertragen oder persönlich per Datenträger während der Büroarbeitstage zu überbringen.

§ 12 Aufwandsersatzungen

- (1) Die Dienststelle übernimmt die dienstlich veranlassten Telefon- und Datenübermittlungskosten sowie die Mehrkosten für einen DSL-Anschluss gegenüber der Grundgebühr für einen Normalanschluss, sofern ein DSL-Anschluss zur Wahrnehmung der Arbeitsaufgaben am häuslichen Arbeitsplatz erforderlich ist.
- (2) Die Notwendigkeit von Installationen weiterer technischer Anlagen (z.B. Verkabelungen) am Telearbeitsplatz in der Privatwohnung und eine damit verbundene Aufwandsersatzung werden im Einzelfall geprüft.
- (3) Fahrtkosten zwischen der häuslichen Arbeitsstätte und der Dienststelle werden nicht erstattet.
- (4) Die Dienststelle beteiligt sich nicht an den Miet-, Strom-, Reinigungs- und Heizungskosten sowie sonstiger Betriebskosten jenseits dieser Dienstvereinbarung. Gleiches gilt für Schönheitsreparaturen, die im Zusammenhang mit der häuslichen Arbeitsstätte entstehen.

§ 13 Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte

Wenn am häuslichen Arbeitsplatz datenschutzrelevante Unterlagen bzw. Daten verarbeitet werden, hat der Beschäftigte dem Datenschutzbeauftragten, §15 Abs. 2 und dem arbeitssicherheitstechnischen Dienst, § 6 Abs. 3,

nach Terminabsprache Zugang zur häuslichen Arbeitsstätte zu gewähren. Bei unaufschiebbaren Wartungsarbeiten an den technischen Arbeitsmitteln sowie bei Überprüfungen der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen kann der Beschäftigte den Zugang nach vorheriger Terminabsprache nur in begründeten Fällen verweigern.

§ 14 Haftung

- (1) Im Fall der Beschädigung oder Entwendung von stiftungseigenen Arbeitsmitteln haften sowohl der Beschäftigte als auch seine Familienangehörigen bzw. sonstige in seinem Haushalt lebende Personen nur, wenn die Beschädigung oder Entwendung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für andere Personen.
- (2) Die Dienststelle haftet für Schäden bei Dritten, wenn der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der häuslichen Arbeitsstätte steht. Die tarif- und beamtenrechtlichen Regressvorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Datenschutz und Datensicherung

- (1) Auf den Schutz von Daten und Informationen gegenüber Dritten – hierzu zählen auch Familienangehörige und sonstige im Haushalt lebende Personen – ist bei der häuslichen Arbeitsstätte besonders zu achten. Vertrauliche Daten und Informationen wie personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, sind von dem Beschäftigten so zu schützen, dass Dritte keine Einsicht und/oder keinen Zugriff haben. Akten und Datenträger sind nach der Bearbeitung in einem verschließbaren Behältnis aufzubewahren. Ebenso soll sicher gestellt sein, dass der Transport von Akten in verschlossenen Behältern erfolgt.
- (2) Der Beschäftigte hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der häuslichen Arbeitsstätte Sorge zu tragen. Soweit bei der Telearbeit personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen die Kontrollrechte des Datenschutzbeauftragten gewährleistet sein. Der Beschäftigte muss sich vor Aufnahme der Telearbeit verpflichten, dem Datenschutzbeauftragten Zugang zum Telearbeitsplatz nach Terminvereinbarung zu gewähren.

(3) Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen kann die Vereinbarung oder Genehmigung zur Telearbeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt bzw. widerrufen werden.

§ 16 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Dienstvereinbarung tritt am 20.02.2009 in Kraft. Sie endet zum 31.12.2009. Jeder Vertragspartner kann die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der Laufzeit schriftlich kündigen. Nach einer Evaluation der praktizierten Telearbeit wird über die Fortführung einvernehmlich entschieden.

(2) Auf der Grundlage dieser Dienstvereinbarung vereinbarte bzw. bewilligte Telearbeit wird auch bei Kündigung der Dienstvereinbarung bis zu ihrem vorgesehenen Ende fortgeführt.